

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 9 (1891)  
**Heft:** 240

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnemente:**  
(inkl. Porto)  
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2<sup>tes</sup> Semester Fr. 3, — Postverein: Jährlich Fr. 16, 2<sup>tes</sup> Semester Fr. 8.  
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Bliets in Bern.  
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Abonnements:**  
(Port compris)  
Suisse: un an fr. 6, 2<sup>e</sup> semestre fr. 3  
Union postale: un an fr. 16, 2<sup>e</sup> semestre fr. 8.  
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'étranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille à Berne.  
Prix du numéro 25 cts.

|                                                                                                                                  |                                                                                                              |                                                                                                                |                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Versendung</b><br>regelmässig <i>Mittwoch und Samstag</i><br>Abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen. | <b>Redaktion und Administration</b><br>im schweizerischen Departement des Auswärtigen,<br>Abtheilung Handel. | <b>Rédaction et Administration</b><br>au Département fédéral des Affaires étrangères,<br>Division du commerce. | <b>La feuille est expédiée</b><br>régulièrement les <i>mercredi et samedi</i><br>soir; elle paraît en outre d'autres<br>jours suivant les besoins. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Insertionspreis:** Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

**Prix des annonces:** La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresser les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.

**Abonnemente für das Jahr 1892.**  
Wir ersuchen diejenigen Abonnenten, welche das Schweizerische Handelsamtsblatt auch im kommenden Jahre zu erhalten wünschen, ihr Abonnement bei den Poststellen gefl. vor dem **22. Dezember d. J.** erneuern zu wollen, damit in der Zusendung unseres Blattes keine Unterbrechung erfolgt.

Administration des Schweiz. Handelsamtsblattes.

**Inhalt — Sommaire.**  
Erfindungspatente. — Brevets d'invention. — Muster und Modelle. — Dessins et modèles. — Traités de commerce. — Banques étrangères.

### Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Edig. Amt für geistiges Eigenthum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

### PATENT-LISTE. — LISTE DES BREVETS.

**N<sup>o</sup> 23.**

1. Hälfte Dezember 1891. — 1<sup>re</sup> quinzaine de décembre 1891.

#### Eintragungen. — Enregistrements.

- Kl. 2, Nr. 4011. 15. August 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Neuerung an Pflügen. — **Marth, Oscar**, Direktor, Chausseestrasse 39, Berlin (Deutschland). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf.
- Kl. 4, Nr. 4013. 9. September 1891, 8 Uhr a. — Schwabenkäferfalle. — **Steger-Roth, Emil**, St. Gallen (Schweiz).
- Kl. 4, Nr. 4053. 22. September 1891, 4 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Elektrischer Insekten-tödter. — **von Pückler, Heinrich**, Graf, Oberweistriz, Schlesien (Deutschland). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 5, Nr. 4003. 8. juillet 1891, 6 $\frac{1}{2}$  h. p. — Ossature composite formée d'un réseau continu incorporé à une matière plastique. — **Cottancin, Paul**, Rue des Halles, 15, Paris (France). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 5, Nr. 4014. 8. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Neue Sheddachanordnung. — **Chiodera & Tschudy**, Architekten, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 5, Nr. 4020. 28. September 1891, 5 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Gerüstbock. — **Bühlmann, J.-Henri**; und **Moesle, Arnold**, Riesbach-Zürich (Schweiz). Ersterer Erfinder; letzterer Mitberechtigter. Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 8, Nr. 4032. 21. September 1891, 5 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Sägemehl-Bausteine. — **Zeller, Max**, Romanshorn (Schweiz). Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 8, Nr. 4043. 22. Juni 1891, 4 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Bausteine. — **Modlich, W.**, Direktor, München (Deutschland). Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 10, Nr. 4007. 27. August 1891, 7 Uhr p. — Rollladen. — **Hürter, Franz-Joh.**, Cochem an der Mosel (Deutschland). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 10, Nr. 4064. 29. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Thürschloss. — **Burckhardt, Rudolph**, Schlossermeister, Weissgasse 18, Basel (Schweiz). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 12, Nr. 4024. 31. Juni 1891, 8 Uhr a. — Warmwasserofen mit geruchloser Feuerung mit oder ohne Rauchrohr. — **Würgler, Conrad**, Schlosser, Lindstrasse 632, Winterthur (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 16, Nr. 4038. 29. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Zapfhahn. — **Schindlböck, Jos.**, Kaufmann, Müllerstrasse 52, München (Deutschland). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 16, Nr. 4054. 23. septembre 1891, 7 h. p. — Perfectionnement aux bouteilles. — **Ellis, George-Henry**, Greet Tower Street, Londres (Angleterre). Mandataire: **Cherbuliez, A.-M.**, Genève.
- Kl. 18, Nr. 4027. 10. septembre 1891, 11 $\frac{1}{2}$  h. a. — Biberon hygiénique et économique. — **Berger, Anatole**, négociant, Lyon (France). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 20, Nr. 4004. 1. August 1891 12 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Neue, das heisst ganz solide Grätle-Muster (Rivieres). — **Diem, J.-C.**, Fabrikant, Schwellbrunn, Kt. Appenzell (Schweiz). Rechtsnachfolger vom Erfinder Jakob Frei, Schwellbrunn. Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 20, Nr. 4030. 15. September 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Schützenbahn aus Glas. — **Abegg, Albert**, Hirschengraben 98, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 20, Nr. 4057. 30. Juni 1891, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr a. — Antriebsvorrichtung für Schaft- oder Jacquardmaschinen mit zwei Fangmessern, doppelhakigen Platinen und zwei Cylindern. — **Kellermann, Gustav**, Fabrikant, Elberfeld; und **Kellermann, Robert**, Bandweber, Ronsdorf (Deutschland). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 24, Nr. 4017. 18. September 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Gefaltete Besatz-Artikel mit Fadendurchzug. — **Steiger-Meyer, Jacob**, Herisau, (Schweiz). Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 25, Nr. 4049. 19. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Kopfbedeckung mit veränderlicher Weite. — **Haage, Carl-Eugen**, Kaufmann, Silberburgstrasse 164, Stuttgart (Deutschland). Vertreter **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.

- Kl. 26, Nr. 4006. 24. août 1891, 2 h. p. — Système de talons en fibre (cellulose) vulcanisée, garnis de bons bouts, renouvelables. — **Lütringer, Léopold**, Reims (France). Mandataire: **Furrer, Gottfr.**, Bienne.
- Kl. 26, Nr. 4015. 9. septembre 1891, 11 $\frac{1}{2}$  h. a. — Nouveau système d'agrates pour chaussures. — **Flüge, Charles**; et **Schlee, Ludwig**, Rue de la Balance, 104, Chaux-de-Fonds (Suisse).
- Kl. 28, Nr. 4055. 26. septembre 1891 7 $\frac{1}{2}$  h. p. — Un nouveau système d'appareil servant à nettoyer ou fendre le blé. — **Bonnard, Joseph-Blaise**, 16, Rue Drouot, Paris (France). Mandataire: **Ritter, A.**, Bâle.
- Kl. 33, Nr. 4023. 2. Juli 1891, 2 Uhr p. — Brennapparat. — **Binzegger-Hotz, Johann**, Baar, Kt. Zug (Schweiz).
- Kl. 41, Nr. 4061. 12. August 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Säure-Ausschwing- oder Schleudermaschine mit kippbarem Korb für Nitrocellulose etc. — **Kron, Rudolf**, Fabrikdirektor, Goltzen, Sachsen (Deutschland). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 42, Nr. 4058. 1. Juli 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Verbesserter Apparat zum Trocknen und Calcinieren von halbflüssigen oder soliden Massen wie Städte-Schlachthäuser- und dergl. Abgang und andern Massen. — **Cunliffe, Richard**; und **Barlow, Edward**, Corporation Street, Manchester (England). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf.
- Kl. 44, Nr. 4012. 31. August 1891, 7 Uhr p. — Pyramiden-Kornpapier mit vollständig gleichmässigem, pyramidenförmigem Korn. — **Schaffnellen, Carl**, Ingenieur, Heilbronn (Deutschland). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 48, Nr. 4008. 29. août 1891, 5 $\frac{1}{2}$  h. p. — Planches de galvanos-acier destinées à la galvanotypie. — **Messmer, Edmond**, ingénieur, Rue Fontaine, 12, Paris (France). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 48, Nr. 4022. 2. juin 1891, 7 h. p. — Machine à composer. — **Gustafson, John**, Rockaway, comté de Morris, New-Jersey (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 50, Nr. 4067. 20. octobre 1891, 6 $\frac{1}{2}$  h. p. — Porte-montre pour répétitions. — **Barbezat-Baillet, C.**, Locle (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 53, Nr. 4016. 16. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Absperrventil für ein- und doppelseitigen Winddruck (Saug- und Druckluft). — **Gabriel, Josef**, Unter-St Veit, bei Wien (Oesterreich). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 54, Nr. 4066. 17. octobre 1891, 6 $\frac{1}{2}$  h. p. — Système de reek mobile. — **Brun, Louis**, professeur de gymnastique et d'escrime, Casino-théâtre, Lausanne (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 57, Nr. 4002. 30. juin 1891, 5 h. p. — Fusil à magasin. — **Greenstein, Adolph**; **Ruhl, John-L.**; **Morrow, John**; et **Koblegard, Jacob**, Weston, Virginie (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 59, Nr. 4029. 14. September 1891, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr a. — Automatische, kontinuierlich wirkende Quecksilber-Vacuumpumpe. — **Kahlbaum, Georg-W.-A.**, Dr., Privatdocent, Steinenvorstadt 4, Basel (Schweiz). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 64, Nr. 4001. 28. octobre 1891, 6 h. p. — Nouvelle boîte de montre. — **Borgel, F.**, Genève (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 64, Nr. 4040. 7. octobre 1891, 6 $\frac{1}{2}$  h. p. — Mécanisme de remontoir et mise à l'heure pour montres à longue marche. — **Ramser & Deleyderrière**, Rue de la Poste, 1, Genève (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 64, Nr. 4041. 8. octobre 1891, 6 h. p. — Montre avec boîte à fond fixe et raquette renversée. — **Borgel, François**, fabricant, Genève (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 64, Nr. 4052. 22. septembre 1891, 6 h. p. — Nouveau mécanisme de montre avec chronographe. — **Rochat, Alfred**, négociant, le Pont, Vallée-de-Joux (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.
- Kl. 64, Nr. 4056. 30. octobre 1891, 8 h. a. — Répétition à minutes simplifiée, système Aubert. — **Aubert & fils, Paul**, fabricants d'horlogerie, le Lieu, Vallée-de-Joux (Suisse).
- Kl. 65, Nr. 4025. 8. August 1891, 4 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Vorrichtung zum Einfräsen von Steinfassungen für Uhren auf dem Drehstuhle. — **Beck, Otto**, Uhrmacher, Jägerhofstrasse 19, Düsseldorf (Deutschland). Vertreter: **Baur, J.**, Notar, Bern.
- Kl. 68, Nr. 4050. 19. September 1891, 5 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Telefon-Automat. — **Wratich, Josef**; und **Gergasevics, Stefan**, Graz (Oesterreich). Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 71, Nr. 4063. 16. septembre 1891, 7 $\frac{1}{2}$  h. p. — Installation pour la coulée ou le travail des métaux. — **May, William-Ellis**, ingénieur, 45 Fulham Park-Gardens, Londres (Angleterre). Mandataire: **Ritter, A.**, Bâle.
- Kl. 73, Nr. 4035. 23. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Löthapparat. — **Helbling & C<sup>ie</sup>, G.**, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 73, Nr. 4036. 23. September 1891, 8 Uhr a. — Petroleumbrenner für Löthapparate. — **Helbling & C<sup>ie</sup>, G.**, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>ie</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 76, Nr. 4059. 9. August 1891, 4 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Gehrungssäge. — **Uhl, Roman**, Schreinermeister, Hausach, Baden (Deutschland). Vertreter: **Kahn, J.**, Basel.
- Kl. 78, Nr. 4021. 29. September 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Erdbohrer. — **Moore, Samuel-John**, 28 Front Street-West, Toronto (Canada). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf.
- Kl. 84, Nr. 4010. 15. août 1891, 8 h. p. — Porte-foret. — **Fleurant, Antoine**, mécanicien, Mâcon (France). Mandataire: **Furrer, Gottfried**, Bienne.



- Kl. 86, Nr. 4060. 11. August 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Wenig empfindliche Oberfläche für Gebrauchsgegenstände aus Aluminium. — **Mannesmann, Alfred**, Pariserplatz 6, Berlin N. W. (Deutschland). Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 88, Nr. 4037. 29. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Bildschnitzmaschine. — **Wenzel, Alexander**, Civil-Ingenieur, Chausseest. 5, Berlin (Deutschland). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 90, Nr. 4039. 30. September 1891, 10 $\frac{1}{4}$  Uhr a. — Ventil, bestehend aus in einer Querbohrung liegendem Gummischlauchstück. — **Metzeler & C<sup>e</sup>, K.**, Hofgunnmauwarenfabrik, München (Deutschland). Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 90, Nr. 4048. 16. September 1891, 5 h. p. — Nouveau tiroir cylindrique équilibré pour régulateurs servo-moteurs à pression de fluide. — **de Morsier**, Edouard, ingénieur, Genève (Suisse). Mandataire: **Cherbuliez, A.-M.**, Genève.
- Kl. 90, Nr. 4065. 5. octobre 1891, 7 $\frac{1}{2}$  h. p. — Compensateur proportionnel de vitesse. — **Malliar, Albert**; et **Malliar, Gabriel**, ingénieurs-construc-teurs, Esonne, Seine et Loire; et **Chaplet, Frédéric**, fabricant de tissus, Laval, Mayenne (France). Mandataire: **Ritter, A.**, Bâle.
- Kl. 95, Nr. 4031. 19. September 1891, 10 $\frac{3}{4}$  Uhr a. — Mischluft-Pumpe zum Heben von Flüssigkeiten aller Art über die durch das spezifische Gewicht derselben und den Atmosphärendruck gegebene Grenze, ohne Anwendung von Druckluft oder Ventilen irgend welcher Art. — **Kahlbaum, Georg-W.-A.**, Dr., Privatdocent, Steinvorstadt 4, Basel (Schweiz). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 95, Nr. 4044. 9. juillet 1891, 6 $\frac{1}{4}$  h. p. — Pompe centrifuge perfectionnée. — **Seitz, Edward**, Melbourne (Australie). — Mandataire: **Cherbuliez, A.-M.**, Genève.
- Kl. 97, Nr. 4042. 17. Juni 1891, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr a. — Neue dynamo-elektrische Maschine. — **Coerper, Carl**, Direktor der Helios-Aktiengesellschaft, Ehrenfeld-Köln (Deutschland). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 100, Nr. 4034. 21. September 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — In Leuchter einsteckbare Kerzenhülle. — **Benedict, Naftali**, Kaufmann, Lugeck 3, Wien, I (Oesterreich). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 100, Nr. 4051. 19. September 1891, 10 $\frac{3}{4}$  Uhr a. — Elektrische Glühlampe ohne Platin. — **Dedreux, G.**, Ingenieur, Brunnstr. 9, München (Deutschland). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 102, Nr. 4005. 10. August 1891, 6 Uhr p. — Sicherheits- und Kontrollvorrichtung für Giftschränke. — **Kubler, E. G.**, Akron, Ohio (Ver. Staaten N.-A.). Vertreter: **Hanslin & C<sup>e</sup>, E.**, Bern.
- Kl. 108, Nr. 4047. 10. August 1891, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Zweipoliges Telephon mit einer Spuhle. — **Vogt, Casar**, Elektrotechniker, Posen (Deutschland). — Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 109, Nr. 4018. 21. September 1891, 7 $\frac{3}{4}$  Uhr p. — Schraubklammern zum Zusammenhalten von Stoff- und Papier-Mustersammlungen, Musterkarten aller Art, etc. — **Hosch, Fritz**, Buchbindermeister, Luftgässlein 1, Basel (Schweiz). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 109, Nr. 4019. 28. September 1891, 5 Uhr p. — Leicht lösbarer Verschluss für Büchsen und andere Behälter. — **Moldt, Hans-Heinrich**, Westerrade; und **Störzer, Karl-Eduard-Otto**, Garbeck, Kreis Segeberg, Holstein (Deutschland). — Vertreter: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 111, Nr. 4026. 12. August 1891, 10 $\frac{1}{4}$  Uhr a. — Federbocksattel mit neuartigem Sitz und Stegkissen. — **Meyer, Albert**, Sattelfabrikant, Frauenfeld (Deutschland).
- Kl. 111, Nr. 4028. 14. September 1891, 10 $\frac{3}{4}$  Uhr a. — Eine Reisedecke, welche in einen Reisemantel oder in einen Schlafrock verwandelbar ist. — **Getz, Isidor**, jr., Kaufmann, Brüderstr. 2, Berlin (Deutschland). — Vertreter: **Ritter, A.**, Basel.
- Kl. 111, Nr. 4068. 14. November 1891, 12 $\frac{1}{4}$  Uhr p. — Ein im geöffneten Zustand als Schrank zu benutzender Reisekoffer mit Einrichtung zum Aufhängen der Kleider. — **Pieper, Carl**, Ingenieur, Berlin, N. W. 40 (Deutschland); Rechtsnachfolger des Erfinders Ferdinand Freiherr von Liliencron in Dresden. — Vertreter: **König, Gustav**, Dr., Bern.
- Kl. 112, Nr. 4033. 21. September 1891, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Doppel wirkende Bremse für Leichenwagen und Luftfahrzeuge. — **Burkhardt, Friedrich-Ednard**, Gahlenz, bei Oederau (Deutschland). — Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf.
- Kl. 113, Nr. 4009. 6. octobre 1891, 5 h. p. — Un wagon dit: wagon sauveur. — **Taveau, François**, chalet des caves, Château du Loir, Sarthe (France). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich.
- Kl. 113, Nr. 4045. 10. juillet 1891, 7 $\frac{1}{2}$  h. p. — Appareil de choc et de traction pour l'attelage des wagons de chemins de fer. — **Gain, Félix-Alexandre**, ingénieur, Rue de l'Arcade, Paris (France). — Mandataires: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 113, Nr. 4046. 23. juillet 1891, 7 $\frac{1}{4}$  h. p. — Perfectionnement aux voitures de chemins de fer et de tramways à trucks indépendants du châssis. — **Grondona & Co., E.**, Milan (Italie). — Mandataires: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich.
- Kl. 113, Nr. 4062. 14. septembre 1891, 10 $\frac{3}{4}$  h. a. — Système de serrure de sûreté applicable principalement aux portières de wagons. — **Coulaud, Noël**, mécanicien, 86<sup>bis</sup> Rue d'Angoulême, Paris (France). — Mandataire: **Ritter, A.**, Bâle.

#### Änderungen. — Modifications.

- Kl. 10, Nr. 2247. 20. Mai 1890, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Rahmenkonstruktion aus Profileisen für Türen und Fenster. — **Schinz & Bär**, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich. **Cession** vom 4. Dezember 1891, zu Gunsten von **« Bär & C<sup>e</sup> »**, Zürich. Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich; registriert den 8. Dezember 1891.
- Kl. 12, Nr. 2939. 15. décembre 1890, 4 h. p. — Appareil vivificateur et purificateur de l'air. — **Fayod, Francis**, ingénieur, Rämistrasse, 39, Zürich (Suisse). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich. **Cession** du 25 novembre 1891, en faveur de **« Hermann von Ruß »**, St. Johann Vorstadt, 25, Bâle (Suisse). Mandataire: **Bourry-Séguin**, Zürich; enregistrement du 2 décembre 1891.
- Kl. 21, Nr. 1991. 4. März 1890, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Automatischer Stichbestimmungsmechanismus für Stickmaschinen. — **Smith, Roswell-Tenney**, Nashua (Ver. Staaten N.-A.). Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich. **Cession** vom 18. September 1891, zu Gunsten von der **« Nashua Embroidery Machine Company »**, Nashua, New Hampshire (Ver. Staaten N.-A.). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf; registriert den 9. Dezember 1891.
- Kl. 72, Nr. 1695. 26. août 1889, 8 h. p. — Appareil destiné à souder des tubes par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.

- Kl. 72, Nr. 1696. 26. août 1889, 8 h. p. — Machine ou appareil perfectionné pour souder et forger à l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1698. 26. août 1889, 8 h. p. — Appareil pour souder par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1709. 26. août 1889, 8 h. p. — Machine ou appareil perfectionné pour souder et forger à l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1771. 26. août 1889, 8 h. p. — Machine ou appareil pour façonner, former et souder les métaux par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1772. 26. août 1889, 8 h. p. — Appareil pour former à l'aide de l'électricité des rentlements ou saillies sur des barres, tiges, ou autres pièces en métal. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1813. 11. janvier 1890, 6 $\frac{3}{4}$  h. p. — Appareil destiné à souder les métaux par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 72, Nr. 1814. 24. février 1890, 6 $\frac{1}{4}$  h. p. — Perfectionnement dans les appareils destinés à souder les métaux par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 73, Nr. 1697. 26. août 1889, 8 h. p. — Appareil pour river les métaux par l'électricité. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.
- Kl. 88, Nr. 3052. 21. Oktober 1890, 6 $\frac{1}{2}$  Uhr p. — Mit Ornamenten versehene beliebig lang fortlaufende Hirnholzplatten. — **Graetzer, Otto**, Fabrikant, Schlan; und **Schwarz, Hermann**, Fabrikant, Prag (Oesterreich-Ungarn). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf. **Cession** vom 2. Oktober 1891, zu Gunsten von **« Kirchhöfer, Julius »**, Privatier, Gratz (Oesterreich-Ungarn). Vertreter: **Imer-Schneider, E.**, Genf; registriert den 10. Dezember 1891.
- Kl. 95, Nr. 1971. 14. März 1890, 7 $\frac{1}{4}$  Uhr p. — Kesselventil für hydraulische Widder. — **Schinz & Bär**, Zürich (Schweiz). Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich. **Cession** vom 4. Dezember 1891, zu Gunsten von **« Bär & C<sup>e</sup> »**, Zürich. Vertreter: **Blum & C<sup>e</sup>, E.**, Zürich; registriert den 8. Dezember 1891.
- Kl. 97, Nr. 1856. 25. janvier 1890, 6 $\frac{1}{4}$  h. p. — Appareil pour la production et le réglage des courants électriques applicable au travail électrique des métaux. — **Thomson, Elihu**, ingénieur-électricien, Lynn, Massachusetts (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève. **Cession** du 7 novembre 1891, en faveur de la **« Société The Thomson European Electric Welding Company, Incorporated »**, Portland, Maine (Etats-Unis A. du N.). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève; enregistrement du 14 décembre 1891.

#### Berichtigung. — Rectification.

- Kl. 64, Nr. 3919. 29. juillet 1891, 6 h. p. — Nouveau système de mécanisme de répétition à minutes simplifié. — **Marchand & Sandoz**, Chaux-de-Fonds (Suisse). Mandataire: **Imer-Schneider, E.**, Genève.

#### Löschungen. — Radiations.

- Kl. 2, Nr. 2699. Verbesserter Pflug.
- Kl. 10, Nr. 2574. Fallenschloss.
- Kl. 10, Nr. 2617. Vorrichtung zur automatischen Einstellung von Fenstern und dergleichen in ihrer Offenstellung.
- Kl. 10, Nr. 2858. Hebel-Verschluss für Türen und Fenster.
- Kl. 12, Nr. 1646. Rost mit umwendbaren Roststäben.
- Kl. 12, Nr. 2751. Système perfectionné de joint de tuyaux.
- Kl. 12, Nr. 2882. Luftanfeuchtungs-Apparat.
- Kl. 13, Nr. 2583. Verkürzbare eiserne Bettstelle.
- Kl. 16, Nr. 2636. Neuerung an Ausschenkhammen für entzündliche Flüssigkeiten.
- Kl. 18, Nr. 1377. Federnder Schlagklotz für Küchenzwecke.
- Kl. 19, Nr. 2603. Broche à curseurs compensateurs pour métiers continus à filer de la trame et de la chaîne fine sur petit tube.
- Kl. 20, Nr. 1634. Vorrichtung zum Verstellen von Treiberspindeln für Webstühle.
- Kl. 21, Nr. 2549. Perfectionnement apporté aux machines à broder.
- Kl. 23, Nr. 1651. Machine perfectionnée pour produire des garnitures ou bordures aux étoffes.
- Kl. 24, Nr. 2554. Knopfmachine für Handbetrieb.
- Kl. 52, Nr. 1581. Pupitre d'écolier avec banc et encrier.
- Kl. 52, Nr. 2620. Schreibheft-Serie mit schematischer Liniaturänderung für Schreibschüler.
- Kl. 53, Nr. 2643. Bewegungseinrichtung zum mechanischen Spielen von Musikinstrumenten.

- Kl. 59, Nr. 1382. *Alkoholverificator (System Dr. Rossel-Cramer).*
- Kl. 61, Nr. 1706. *Vorrichtung zur Messung kleiner Spannungsunterschiede in Gasen und Dämpfen.*
- Cl. 62, N° 2630. *Balancier s'allongeant ou se raccourcissant sous l'action d'un courant électrique ou d'une force magnétique, particulièrement applicable aux coulombmètres, Wattmètres, etc.*
- Cl. 64, N° 1340 avec 1340/41 et 1340/75. *Mécanisme de remontoir et de mise à l'heure.*
- Cl. 64, N° 1390. *Targette-bascule, remplaçant le mécanisme de la mise à l'heure.*
- Kl. 64, Nr. 1820. *Eine Uhr, welche das gleichzeitige Ablesen verschiedener Zeiten gestattet.*
- Kl. 65, N° 1880. *Freie Uhrhemmung.*
- Cl. 70, N° 2605. *Nouvel appareil pour le traitement des sulfures métalliques.*
- Kl. 72, Nr. 2702. *Schmied- und Gesenkschammer.*
- Kl. 88, Nr. 1852. *Einrichtung zur Herstellung von Verzierungen auf Holz.*
- Kl. 90, Nr. 2644. *Auslaufrohr mit selbstthätigem Verschluss und zur Entleerung der Leitungsröhre.*
- Cl. 93, N° 1582. *Roue à palettes mobiles pouvant servir comme moteur et propulseur hydraulique, entièrement ou partiellement immergé comme moteur et propulseur aérien, et pouvant être employé horizontalement ou verticalement.*
- Kl. 93, Nr. 2050. *Einrichtung für Gas- oder Wassermotoren.*
- Kl. 95, Nr. 2005. *Gasmotor.*
- Kl. 95, Nr. 2006. *Petroleumvergassungsapparat.*
- Cl. 95, N° 2550. *Appareil pour l'emploi méthodique de la chaleur dans la production du travail mécanique par la vapeur.*
- Cl. 95, N° 2593. *Système de distribution pour machines à vapeur à quatre distributeurs.*
- Kl. 95, Nr. 2723. *Entlasteter Drehzündschieber für Gaskraftmaschinen.*
- Kl. 97, Nr. 1632. *Galvanische oder primäre Batterie.*
- Kl. 98, Nr. 1704. *Neues Kanalsystem für die unterirdische Verlegung elektrischer Lichtleitungen.*
- Cl. 98, N° 2881. *Appareil pour transmettre la force au moyen des moteurs électriques aux machines de tout genre où l'on désire faire varier la vitesse et renverser le mouvement.*
- Cl. 100, N° 1879. *Lampe à incandescence avec chapeau et porteur perfectionnés.*
- Kl. 100, Nr. 2631. *Sicherheits-Gasbrenner.*
- Kl. 104, Nr. 1381. *Elektro-therapeutische Mütze.*
- Cl. 104, N° 2722. *Compresse de papier aseptique-antiseptique.*
- Cl. 106, N° 2455. *Enregistreur et indicateur de caisse perfectionné.*
- Kl. 106, Nr. 2616. *Vorrichtung zur Bestimmung des Werthes von Goldmünzenmengen durch Messung.*
- Cl. 107, N° 2594. *Une lettre-enveloppe.*
- Kl. 108, Nr. 2690. *Selbstthätiger Telegraph.*
- Cl. 111, N° 1322. *Etrier italien de sûreté.*

## Liste der Muster und Modelle. — Liste des dessins et modèles.

### 1. Hälfte Dezember 1891. — 1<sup>re</sup> quinzaine de décembre 1891.

#### Eintragungen. — Enregistrements.

- Nr. 302. 29 novembre 1891, 4 h. p. — Ouvert. — 4 modèles. — Mouvements de montres. — *Fabrique d'horlogerie Seeland, Madretsch (Suisse).* Mandataire: *Furrer, Gottf., Bienne.*
- Nr. 303. 5. Dezember 1891, 8 Uhr a. — Offen. — 36 Muster. — Kleider, Kleiderbesatz, Wäsche, Wäschebesatz. — *Wetter & Co, St. Gallen (Schweiz).*
- Nr. 304. 8. Dezember 1891, 4<sup>1/2</sup> Uhr p. — Versiegelt. — 1 Modell. — Zungenanreisshebel für Musikwerke. — *Thorens, Hermann, St. Croix (Schweiz).* Vertreter: *Nissen-Schneider, Bern.*
- Nr. 305. 14. Dezember 1891, 6<sup>1/4</sup> Uhr p. — Offen. — 2 Muster. — Strickmaschinen-gestricke, genannt: Links-Links-Gestricke. — *Stoll & Co, H., Reutlingen (Deutschland).* Vertreter: *Bourry-Séquin, Zürich.*

#### Änderung. — Modification.

- Nr. 109. 16. Mai 1890, 7<sup>1/2</sup> Uhr p. — Versiegelt. — 4 Modelle. — Fenster- und Thürrahmen. — *Schinz & Baer, Zürich (Schweiz).* Vertreter: *Blum & Co, E., Zürich.* *Cession vom 4. Dezember 1891, zu Gunsten von «Baer & Co», Zürich (Schweiz).* Vertreter: *Blum & Co, E., Zürich;* registriert den 7. Dezember 1891.

#### Löschungen. — Radiations.

- Nr. 64. 18. November 1889, 7<sup>1/2</sup> Uhr p. — 10 Muster. — Enveloppen für Stickereien. — *Marty, Walter, Herisau (Schweiz).* Vertreter: *Blum & Co, E., Zürich;* hievon kamen 2 Muster ausser Schutz den 18. November 1891.
- Nr. 44. 1. Oktober 1889, 8 Uhr a. — 4 Modelle. — Balanciers für Taschenwerke. *Michel, Mathäus, Grenchen (Schweiz).* Vertreter: *Furrer, Gottf., Biel;* erloschen am 1. Oktober 1891.

## Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

### Traité de commerce.

Pour compléter les suppléments que nous avons publiés les 11 et 12 courant, concernant les nouveaux traités de la Suisse avec l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie ainsi que la publication définitive de ces traités, annexée au numéro d'aujourd'hui de notre feuille, nous donnons ci-après à nos lecteurs un tableau comparatif des réductions de droits convenues en faveur de l'exportation suisse pour ces deux pays.

#### A. Réductions convenues pour l'entrée en Allemagne.

##### 1) Nouvelles réductions:

| N° du tarif général allemand | Tarif général                                                                                                              | Ancien traité | Nouveau traité |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|
|                              | Mark par 100 kg                                                                                                            |               |                |
| 2                            | Coton et articles en coton:                                                                                                |               |                |
|                              | c. <i>Fils de coton</i> , purs ou mélangés de lin, de soie, de laine ou d'autres matières textiles, végétales ou animales: |               |                |
|                              | 1. à un bout, écus:                                                                                                        |               |                |
|                              | d) au-dessus du n° 60 jusqu'au n° 79 anglais . . . . .                                                                     | 30. —         | 24. —          |
|                              | e) au-dessus du n° 79 anglais . . . . .                                                                                    | 36. —         | 24. —          |

| N° du tarif général allemand | Tarif général                                                                                                                                                                                                                      | Ancien traité | Nouveau traité |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|
|                              | Mark par 100 kg                                                                                                                                                                                                                    |               |                |
| ex 4.                        | à trois bouts et plus, à une torsion, écus ( <i>fil à broder</i> ), moyennant certificat d'autorisation comme étant destinés à la broderie . . . . .                                                                               | 48. —         | 36. —          |
| d.                           | Tissus de coton purs ou combinés avec des fils métalliques, sans mélange de soie, de laine ou des autres poils d'animaux mentionnés au n° 41:                                                                                      |               |                |
| ex 1.                        | <i>Tissus feutrés</i> , écus (tissus sans fin, et couvertures de cylindres lainées, genre feutre, feutres à sécher, etc.) en coton, pour la fabrication de pâtes de bois, de fibres de paille, de cellulose et de papier . . . . . | 80. —         | 65. —          |
| ex 3.                        | <i>Bonneterie</i> en coton . . . . .                                                                                                                                                                                               | 120. —        | 95. —          |
| ex 5.                        | <i>Tulles</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 200. —        | 150. —         |
|                              | <i>Plumetis</i> écus, tissés en fils de coton blanchis, et expédiés par des bureaux douaniers déterminés . . . . .                                                                                                                 | 200. —        | 120. —         |
|                              | plumetis blanchis, teints, etc., expédiés par des bureaux douaniers déterminés . . . . .                                                                                                                                           | 200. —        | 150. —         |
| ex 6.                        | <i>Broderies</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 350. —        | 275. —         |
| ex a 1.                      | <i>Instruments de musique</i> , à l'exception des pianos, pianinos, harmoniums et autres instruments semblables à touches, mais y compris les orgues d'églises; <i>boîtes à musique</i> . . . . .                                  | 30. —         | 20. —          |
| 19 ex b.                     | <i>Aluminium</i> , laminé . . . . .                                                                                                                                                                                                | 12. —         | 9. —           |
|                              | <i>Câbles télégraphiques</i> . . . . .                                                                                                                                                                                             | 12. —         | 8. —           |
| 20 ex a.                     | <i>Or</i> laminé, d'un mm d'épaisseur au moins, et <i>fil d'or</i> , de 2 mm d'épaisseur au moins . . . . .                                                                                                                        | 600. —        | 200. —         |
| 21 ex b.                     | <i>Cuir pour semelles</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                | 36. —         | 30. —          |
| ex c.                        | <i>Courroies</i> de transmission, en cuir . . . . .                                                                                                                                                                                | 50. —         | 45. —          |
| 22                           | <i>Dentelles</i> de lin . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 800. —        | 600. —         |
| 25 f.                        | <i>Beurre</i> , même artificiel . . . . .                                                                                                                                                                                          | 20. —         | 16. —          |
| ex o.                        | <i>Fromages</i> à pâte dure, en pains ayant la forme de meules de moulin, la pièce pesant au moins 50 kg . . . . .                                                                                                                 | 20. —         | 15. —          |
| ex p. 1.                     | <i>Farine lactée</i> pour l'alimentation des enfants (farine Nestlé et similaires) . . . . .                                                                                                                                       | 60. —         | 50. —          |
| 30 ex c.                     | <i>Déchets peignés de soie teinte</i> . . . . .                                                                                                                                                                                    | 36. —         | exempt         |
| d.                           | <i>Fil retors de soie écrue</i> (soie à coudre, à boutonnières, etc.), teinte ou non . . . . .                                                                                                                                     | 200. —        | 150. —         |
| 33 ex e.                     | <i>Ardoises</i> pour toitures . . . . .                                                                                                                                                                                            | 1.50 —        | — 50           |
| h.                           | Autres ouvrages en pierre, à l'exception des statues, les objets en pierres fines et en lave:                                                                                                                                      |               |                |
|                              | 1) non combinés avec d'autres matières, ou combinés seulement avec le bois ou le fer, mais non polis, ni vernis:                                                                                                                   |               |                |
|                              | a. en albâtre, marbre, granit, syénite, porphyre ou autre pierres dures . . . . .                                                                                                                                                  | 15. —         | 10. —          |
| 37 ex a.                     | Lait naturel, et lait stérilisé non condensé, sans addition, à l'état liquide, en récipients de tout genre . . . . .                                                                                                               | exempt(*)     | exempt         |
| 39 c.                        | <i>Bœufs</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 30. —         | 25.50          |
| d.                           | <i>Jeune bétail</i> au-dessous de 2 1/2 ans . . . . .                                                                                                                                                                              | 6. —          | 5. —           |
| 41 a.                        | <i>Tissus feutrés</i> , écus en laine, même combinés avec le coton et le lin, tissés sans fins pour la fabrication de pâtes de bois, de fibres de paille, de cellulose et de papier . . . . .                                      | 135. —        | 100. —         |

#### 2) Anciennes réductions,

figurant déjà dans le traité actuel et reprises dans le nouveau traité:

| N° du tarif général allemand | Tarif général                                                                                                 | Traité  |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                              | Mark par pièce                                                                                                |         |
| 20 d.                        | <i>Montres de poche, mouvements et boîtes:</i>                                                                |         |
|                              | 1. montres avec boîtes d'or . . . . .                                                                         | 3. —    |
|                              | 2. montres avec boîtes d'argent, même dorées ou avec carrures, anneaux ou pendants dorés ou plaqués . . . . . | 1.50 —  |
|                              | 3. montres avec boîtes d'autres métaux . . . . .                                                              | 1.50 —  |
|                              | 4. boîtes d'or, sans mouvements . . . . .                                                                     | 1.50 —  |
|                              | 5. autres boîtes sans mouvements . . . . .                                                                    | — 50    |
| 30 e.                        | 1. <i>Articles en soie</i> ou bourre de soie . . . . .                                                        | 800. —  |
| ex e 3.                      | <i>Rubans</i> avec tissu ouvert:                                                                              |         |
|                              | de soie . . . . .                                                                                             | 1000. — |
|                              | de mi-soie . . . . .                                                                                          | 1000. — |
|                              | gaze à blutoir . . . . .                                                                                      | 1000. — |

Par le *protocole final* il a été convenu que la franchise de droits à l'importation comprend les *machines pour navires*, y compris les roues à palettes ou hélices, lors même qu'elles seraient importées à l'état démonté et d'une manière successive, à condition que ces objets puissent, à leur entrée être avec certitude reconnus comme parties de machines pour navires. Entreront aussi en franchise, les *bateaux pour la navigation sur les lacs* ainsi que les bateaux de rivière.

En vertu de l'article 6 du nouveau traité avec l'Allemagne, la franchise de droits pour le *trafic de perfectionnement* est garantie non plus seulement à la *réexportation* du pays dans lequel a lieu le perfectionnement, mais aussi à l'*importation* dans ce pays, et cela pour les mêmes articles et le même genre de perfectionnement que ceux mentionnés dans le traité et la convention additionnelle actuels.

#### B. Réductions convenues pour l'entrée en Autriche-Hongrie

##### 1) Nouvelles réductions:

| N° du tarif austro-hongrois | Tarif général                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Ancien traité | Nouveau traité |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|
|                             | forins par 100 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |                |
| 91                          | <i>Cacao</i> en poudre ou en pâte; <i>chocolat</i> , succédanés et produits de chocolat . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | 60. —         | 45. —          |
| ex 92 et 93                 | <i>Extrait de viande</i> , même en récipients fermés hermétiquement: solide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                         | 40. —         | 30. —          |
|                             | liquide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 40. —         | 15. —          |
|                             | <i>Gruaux, semoule, de toute sorte, pour soupes</i> , en état solide, prêts pour la consommation, additionnés ou non de bouillon condensé, de légumes, d'herbes potagères et de sel, en paquets, tablettes ou rouleaux (Pour les farines pour soupes, la réduction à 15 fl. est déjà stipulée par l'ancien traité.) . . . . . | 40. —         | 15. —          |
| 116                         | <i>Mastic d'asphalte, bitume d'asphalte</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1.50 —        | 1. —           |
| ex 126                      | <i>Fils de coton</i> , retors en trois bouts ou plus, à simple torsion, écus ( <i>Stickfaden</i> ), destinés à la broderie, moyennant permis spécial et l'observation des conditions et des mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance . . . . .                                                                  | 24. —         | 18. —          |

\*) Pour le lait stérilisé le droit général n'est pas déterminé.

| N° du tarif austro-hongrois | Tarifs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Tarif général     | Ancien traité | Nouveau traité          |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|-------------------------|
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | dorins par 100 kg |               |                         |
| <b>Tissus de coton:</b>     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                   |               |                         |
| 128                         | ordinaires, unis, c'est-à-dire tissés de fils du n° 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 mm, unis, même simplement croisés:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                   |               |                         |
|                             | a. écus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 34. —             | —             | 32. —                   |
|                             | b. blanchis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 45. —             | —             | 40. —                   |
|                             | c. teints                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 55. —             | —             | 50. —                   |
|                             | d. tissés en couleurs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 70. —             | 65. —         | 60. —                   |
|                             | e. imprimés, présentant, le fond compris, plus de 6 couleurs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 70. —             | 70. —         | 60. —                   |
|                             | (Pour les tissus imprimés présentant, le fond compris, jusqu'à 6 couleurs, la réduction à 60 fl. est déjà stipulée par le traité actuel.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |               |                         |
| 129                         | ordinaires, façonnés, c'est-à-dire tissés de fils du n° 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 mm, façonnés:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |               |                         |
|                             | a. écus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 45. —             | —             | 40. —                   |
|                             | b. blanchis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 55. —             | —             | 50. —                   |
|                             | c. teints                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 65. —             | —             | 60. —                   |
|                             | d. tissés en couleurs, imprimés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 80. —             | —             | 70. —                   |
| 130                         | ordinaires, serrés, c'est-à-dire tissés de fils du n° 50 et au-dessous, contenant plus de 38 fils par carré de 5 mm:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |               |                         |
|                             | a. écus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 55. —             | —             | 50. —                   |
|                             | b. blanchis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 65. —             | —             | 60. —                   |
|                             | c. teints                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 75. —             | —             | 70. —                   |
|                             | d. tissés en couleurs, imprimés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 90. —             | —             | 80. —                   |
| 131                         | ad a. Observation. Tissus écus du n° 131 a. <sup>1</sup> destinés à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 80. —             | 40. —         | 35. —                   |
| ex 132                      | Tulle écu, non façonné, destiné à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 160. —            | 40. —         | 35. —                   |
|                             | Tissus écus, non façonnés, de fils au-dessus du n° 100, destinés à la broderie, moyennant permis spécial et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à déterminer par voie d'ordonnance                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 160. —            | —             | 70. —                   |
| 133                         | Rideaux, stores, vitrages, tapis de meubles (Artikel der Vorhangstickerei), brodés au crochet, en coton                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 300. —            | 225. —        | 150. —                  |
|                             | Autres tissus de coton brodés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 300. —            | 225. —        | 200. —                  |
| ex 134                      | Bonneterie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 90. —             | —             | 75. —                   |
| 154                         | Fils de laine:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |               |                         |
|                             | c. Fils non spécialement dénommés, écus, simples:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |               |                         |
|                             | 2) au-dessus du n° 45 métrique                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 12. —             | 12. —         | <sup>2</sup> 10. —      |
| ex 159                      | Bonneterie de laine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 100. —            | —             | 85. —                   |
| ex 168                      | Articles de garniture confectionnés de cordon, de cordonnets (Biesen), de chenilles et d'autres passements similaires, de soie ou de mi-soie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 500. —            | —             | 400. —                  |
| ex 170 b                    | Bonneterie de mi-soie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 250. —            | —             | 225. —                  |
| ex 206                      | Elastiques pour chaussures avec fils de caoutchouc collés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 70. —             | —             | 50. —                   |
| 214                         | Cuir pour semelles et déchets de cuir pour semelles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 18. —             | —             | 15. —                   |
| ex 216                      | Chasse-navettes et goblets pour transporteurs, de peaux brutes non tannées (cuir naturel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 25. —             | —             | 15. —                   |
|                             | Courroies de transmission pour machines, en cuir                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 25. —             | —             | 22. —                   |
| ex 262 b                    | Tuyaux de fonte commune non travaillée, recouverts d'asphalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4. —              | —             | 2. —                    |
|                             | Ouvrages communs en fer et acier, c'est-à-dire en fonte malléable, en fonte d'acier, en fer forgé ou en acier, en tant qu'ils ne sont pas repris aux numéros suivants: peints grossièrement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5. —              | —             | 4. —                    |
| 263 b                       | dépôts, tournés, rabotés, cuivrés, étamés, zingués, plombés ou non grossièrement peints                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 8.50              | —             | 8. —                    |
|                             | (Tous ces articles même combinés avec du bois ou de la fonte.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |               |                         |
| ex 264                      | Tuyaux en fer forgé, même pièces de raccordement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 6.50              | —             | 6. —                    |
| 265                         | Tôle et plaques de fer, noires en pièces forées ou creuses; ouvrages en tôle noire du n° 261 a et b, non spécialement dénommés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 6. —              | —             | 5.50                    |
| 265 bis                     | Chaudières forgées (y compris les chaudières à vapeur)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 8.50              | —             | 7.50                    |
| 265 ter                     | Ouvrages en tôle non spécialement dénommés, cuivrés, étamés, zingués, plombés ou non grossièrement peints                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 15. —             | —             | 12. —                   |
| 269 bis                     | Scies blanches; limes et râpes de moins de 25 cm d'épaisseur; fers de rabots et fermailles, ciseaux à froid, alènes; couteaux et ciseaux grossiers pour usage agricole et industriel (même pour machines); outils finis, de toute sorte, au-dessus du poids de 500 g chaque; vis d'une épaisseur inférieure à 5 mm; tous ces articles, même combinés avec d'autres matières, en tant qu'ils ne sont pas repris au n° 271 ou aux ouvrages en caoutchouc, en cuir, en métal ou dans la mercerie, acquittant des droits plus élevés | 20. —             | —             | 15. —                   |
| ex 279                      | Accumulateurs en plaques de plomb avec minium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 20. —             | —             | 8. —                    |
| ex 282                      | Locomobiles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 8.50              | —             | 8. —                    |
| ex 283                      | Machines à tricoter:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |               |                         |
|                             | b. têtes; parties de tête finies (à l'exception des aiguilles)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 30. —             | —             | 25. —                   |
|                             | c. parties de têtes, non finies, même en fonte brute; machines à tricoter avec supports                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 20. —             | —             | 15. —                   |
| ex 284 bis                  | Machines à rouleaux pour l'impression sur étoffes; machines à broder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4.25              | —             | 3. —                    |
|                             | machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4.25              | 4.25          | 3. —                    |
| ex 287                      | Calandres de toute sorte, pesant 60 q ou plus; machines-outils pesant 100 q ou plus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 8.50              | 5. —          | 5. —                    |
|                             | Machines et appareils, non spécialement dénommés, autres                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 8.50              | —             | 7.50                    |
| 291                         | Wagons (y compris les voitures de tramways):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |               |                         |
|                             | Wagons pour le transport des marchandises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 7. —              | —             | 6.50                    |
| 301                         | Montres de poche:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |               |                         |
|                             | à boîte d'argent: dorée                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1. —              | 1. —          | <sup>4</sup> 50. —      |
|                             | à boîte d'argent: dorée                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1. —              | —             | 75. —                   |
|                             | à boîte d'argent: argentée                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 50. —             | 50. —         | 30. —                   |
| 302                         | Boîtes pour montres de poche:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                   |               |                         |
|                             | d'argent, dorées                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 70. —             | —             | 70 <sup>5</sup> — 20. — |
|                             | autres, dorées                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | —                 | —             | 45. — 10. —             |
| 336                         | Matières tinctoriales dérivées du goudron, et matières tinctoriales organiques préparées artificiellement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10. —             | 10. —         | 1.50                    |

<sup>1</sup> Le n° 131 a du tarif général renferme les tissus de fils au-dessus du n° 50 jusqu'au n° 100.

<sup>2</sup> Fils de laine peignés.

<sup>3</sup> Il est à observer que dans le traité actuel, le droit de 5 fl. n'est stipulé que pour les calendres de toute sorte, pesant 100 q ou plus, ainsi que pour les machines-outils pesant 200 q ou plus.

<sup>4</sup> A boîte entièrement ou en majeure partie dorée: 1. —; à boîte dont la majeure partie est dorée: —, 75.

<sup>5</sup> Entièrement ou en majeure partie dorée: —, 70; la mineure partie dorée: —, 45.

## 2) Anciennes réductions,

figurant déjà dans le traité actuel et reprises dans le nouveau traité:

| N° du tarif austro-hongrois | Tarifs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Tarif général     | Traité             |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | dorins par 100 kg |                    |
| ex 73                       | Huile de ricin en fûtailles, outres et vessies, entièrement dénatürée sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4. —              | —, 80              |
| ex 85                       | Fromage à pâte dure en pains, en forme de meules de moulin, du poids de 50 kg ou plus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 20. —             | 5. —               |
|                             | Pour tous les autres fromages, la Suisse bénéficiera, dorénavant, en vertu de la clause de la nation la plus favorisée, du droit réduit de 10 fl par 100 kg stipulé dans le nouveau traité entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                   |                    |
| ex 92 et 93                 | Lait condensé, farines et farines lactées avec addition de sucre, pour l'alimentation des enfants, mêmes en boîtes, bouteilles et récipients similaires, fermés hermétiquement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 40. —             | 20. —              |
| ex 93                       | Farines pour soupes, en état solide, prêtes pour la consommation, additionnées ou non de bouillon condensé et de sel, en paquets, tablettes ou rouleaux                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 40. —             | 15. —              |
| 124                         | Fils de coton, simples, écus:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |                    |
|                             | d. au-dessus du n° 50 jusqu'au n° 60 anglais                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 16. —             | 14. —              |
|                             | au-dessus du n° 60 anglais                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 16. —             | 12. —              |
| <b>Tissus de coton:</b>     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |                    |
| 128                         | ordinaires, unis, c'est-à-dire tissés de fils du n° 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 mm, unis, même simplement croisés:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |                    |
|                             | d. imprimés, présentant, le fond compris, jusqu'à 6 couleurs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 70. —             | 60. —              |
|                             | (Pour les tissus imprimés, présentant plus de 6 couleurs, le droit général de 70 florins est réduit à 60 florins.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |                    |
| 131                         | fin, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du n° 50 jusqu'au n° 100 inclusivement:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                   |                    |
|                             | a. écus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 80. —             | 70. —              |
|                             | b. blanchis, teints, tissés à plusieurs couleurs, imprimés                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 120. —            | 100. —             |
| ex 133                      | Dentelles de coton                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 300. —            | 225. —             |
| 165                         | Soie dévidée ou filée, même retorse:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |                    |
|                             | b. blanche ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 50. —             | 35. —              |
| 166                         | Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |                    |
|                             | b. teinte ou combinée avec d'autres matières textiles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 50. —             | 35. —              |
| 167                         | Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanche ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accommodés pour la vente au détail                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 50. —             | 35. —              |
| ex 168                      | Tissus de soie, brodés ou combinés avec des fils métalliques; tulle, gaze; blondes et dentelles (fichus de dentelles)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 500. —            | 400. —             |
|                             | Gaze à blutoir                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 500. —            | 200. —             |
| 169                         | Tissus de soie pure, c'est-à-dire de soie ou de bourre de soie:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |                    |
|                             | b. tissus de soie pure, unis et armures                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 500. —            | 200. —             |
| ex 183                      | Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 15. —             | 2. —               |
| ex 271                      | Cartes de toute sorte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 25. —             | 20. — <sup>1</sup> |
| ex 287                      | La machine proprement dite pour la fabrication du papier, avec l'appareil à sécher; machines pour la briqueterie (machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire); machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; métiers à cylindre et autres machines pour la menuiserie; machines dynamo-électriques; machines à vapeur pour bateaux — toutes ces machines, lorsqu'elles sont importées à l'état complet (montées ou démontées) | 8.50              | 5. —               |
| 301                         | Montres de poche:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                   |                    |
|                             | b. à boîte dont la mineure partie est en or                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1. —              | la pièce: —, 75    |
| 302                         | Boîtes pour montre de poche:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                   |                    |
|                             | b. dont la mineure partie est en or                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 70. —             | —, 45              |
| ex 308                      | Fils et plaques de métaux précieux                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 200. —            | 100. —             |
| ex 342 a                    | Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4. —              | 2.50               |

Le nouveau traité maintient, à l'entrée en Autriche-Hongrie, pour les clous dorés ou argentés, à l'usage des tapissiers, le traitement des mêmes clous, non dorés ou non argentés.

Pour les positions des nouveaux tarifs conventionnels (voir la reproduction complète de ces tarifs dans le supplément annexé au numéro d'aujourd'hui de notre feuille) qui ne figurent pas dans le tableau ci-dessus, les droits ou l'exemption de droits convenus sont les mêmes que ceux déjà inscrits dans les tarifs généraux actuels. Par le fait qu'ils figurent dans les traités, garantie est donnée que ces droits ne seront pas augmentés ou que les exemptions de droits ne seront pas supprimées pendant la durée des traités.

<sup>1</sup> Ancien traité: „garnitures de cartes“.

## Banques étrangères.

### Banque d'Angleterre.

|                    | 10 décembre. | 19 décembre. | 10 décembre.        | 19 décembre. |
|--------------------|--------------|--------------|---------------------|--------------|
|                    | £            | £            | £                   | £            |
| Encaisse métal*    | 15,168,545   | 15,703,859   | Billets émis        | 39,292,765   |
| Reserve de billets | 14,129,905   | 14,800,195   | Dépôts publics      | 5,390,649    |
| Effets et avances  | 27,578,990   | 27,524,534   | Dépôts particuliers | 29,667,857   |
| Valeurs publiques  | 10,161,963   | 10,161,963   |                     | 30,046,644   |

### Banque de France.

|                 | 10 décembre.  | 17 décembre.  | 10 décembre.           | 17 décembre.  |
|-----------------|---------------|---------------|------------------------|---------------|
|                 | Fr.           | Fr.           | Fr.                    | Fr.           |
| Encaisse métal* | 2,595,664,173 | 2,600,154,407 | Circulation de billets | 3,033,683,170 |
| Portefeuille    | 663,855,171   | 648,521,151   | Comptes-courants       | 710,604,646   |
|                 |               |               |                        | 704,099,089   |



mit





### I. Handels- und Zollvertrag

zwischen

### der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

#### Originaltext.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

Seiner Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches

andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,  
den Nationalrath Bernhard Hammer,  
den Nationalrath Conrad Cramer-Frey,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:  
Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung finde.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

#### Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

#### Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

#### Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

#### Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungegegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

#### Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,

c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

- e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerk-  
bereitung;
- f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Be-  
malen  
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
- g. sonstige zur Anbesserung, Bearbeitung oder Verede-  
lung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und  
nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung  
der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurück-  
geführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffen-  
heit und die Benennung derselben unverändert bleibt,  
und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der  
aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände  
außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zoll-  
freiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung  
der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht  
werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen,  
für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

#### Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen  
werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung  
im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies  
mit der Zollsicherheit verträgt.

#### Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertrag-  
schließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder  
für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder  
Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder  
dem Verbräuche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder  
künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen  
Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer  
Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen  
Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird  
Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt  
werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Ver-  
trage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Be-  
steuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Ein-  
fuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig  
findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage  
begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrik-  
ation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder  
einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige  
ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle  
oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertrag-  
schließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur  
Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können  
bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles be-  
stimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden,  
wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des  
Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht  
vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol ver-  
wendet wird, — unter Wahrung des im Absatz 1 dieses  
Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer  
mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer  
Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten  
Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleich-  
kommt.

#### Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende,  
welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des  
Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte dar-  
über ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohn-  
sitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die  
gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt  
sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende  
Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden  
Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder  
bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waaren-  
ankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in  
deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Ver-  
wendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von  
Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe ent-  
richten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Ge-  
werbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waaren-  
muster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll  
nach dem unter lit. D aufliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig  
Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung

von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche  
Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung  
des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich  
des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen  
bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Be-  
stimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit  
einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder  
künftig zollgeceinten Länder oder Gebiete.

#### Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in  
Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.  
Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate  
vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Ver-  
trages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt  
derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem  
Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertrag-  
schließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertrag-  
schließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach  
gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Ab-  
änderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den  
Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und  
deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden  
wird.

#### Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die  
Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht  
werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) H. VII, P. Reuss.

(L. S.) (gez.) Hammer.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

### Anlage A.

#### Tarif.

Zölle für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

| Numer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>giltigen all-<br>deutschen<br>Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zoll-<br>satz für<br>100 kg. | Mark. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------|
| 1                                                                                                   | Abfälle:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                              |       |
|                                                                                                     | a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer-<br>schlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech,<br>verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von<br>Glashütten, auch Scherben von Glas- und<br>Thonwaren; von der Wachsbereitung; von<br>Seifensiedereien die Unterlaugen; von Gerbe-<br>reien das Leimleder, auch abgenutzte alte<br>Lederstücke und sonstige zur Verwendung als<br>Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle |                              | frei  |
|                                                                                                     | b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und<br>eingetrocknetes; Thierflecken; Treber; Brannt-<br>weinspül; Spreu; Kleie; Malzkeime; Stein-<br>kohlenasche; Dünger, thierischer und andere<br>Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalk-<br>äcker, Knochenschauum oder Zuckererde und<br>Thierknochen jeder Art . . . . .                                                                                            |                              | frei  |
| 2                                                                                                   | Baumwolle und Baumwollenwaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                              |       |
|                                                                                                     | c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt<br>mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vege-<br>tabilischen oder animalischen Spinnstoffen:                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                              |       |
|                                                                                                     | 1. eindrähiges, roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                              |       |
|                                                                                                     | d) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch (30. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 24. —                        |       |
|                                                                                                     | e) über Nr. 79 englisch (36. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 24. —                        |       |

**NB.** Die Zölle des Generaltarifs sind der Vergleichung halber jeweilen nach  
dem Texte jeder Position in Klammern vermerkt. Wo nichts weiter  
angegeben ist, stimmt der Ansatz des Vertragstarifs mit demjenigen  
des Generaltarifs überein.



| Nummer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>gültigen all-<br>deutschen<br>Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zoll-<br>satz für<br>100 kg.<br>Mark. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                                                                                                      | 4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt<br>Drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickeizwecken (48. —)                                                                                                                                                   | 48. —<br>36. —                        |
|                                                                                                      | 5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art                                                                                                                                                                                                  | 70. —                                 |
|                                                                                                      | d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:                                                                                                                                                                                             |                                       |
|                                                                                                      | aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (80. —)                                                                                                                                                         | 65. —                                 |
|                                                                                                      | 3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 <sup>1)</sup> begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden | 120. —<br>95. —                       |
|                                                                                                      | 5. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 <sup>1)</sup> begriffen oder nachstehend besonders genannt sind                                                                                                                                                                               | 200. —                                |
|                                                                                                      | Tüll (200. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 150. —                                |
|                                                                                                      | rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen (200. —)                                                                                                                                                                                                                            | 120. —                                |
|                                                                                                      | gebleichte, gefärbte etc. sog. Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen (200. —)                                                                                                                                                                                                                                                              | 150. —                                |
|                                                                                                      | aus 6. Stickereien (350. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 275. —                                |
| 5                                                                                                    | Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                       |
|                                                                                                      | aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren, Sennæ- und Gallusextrakt; Knochenmehl                                                                                                                                                                                                                                                                       | frei                                  |
| 6                                                                                                    | Eisen und Eisenwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                       |
|                                                                                                      | c) Eisenwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                       |
|                                                                                                      | 1. ganz grobe:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |
|                                                                                                      | α) aus Eisenguß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2. 50                                 |
|                                                                                                      | aus β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile                                                                                                                                                                                                                   | 3. —                                  |
| 7                                                                                                    | Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |
|                                                                                                      | aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, im gleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch                                                                                                 | frei                                  |
| 9                                                                                                    | Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |
|                                                                                                      | k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                                  |
| 13                                                                                                   | Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:                                                                                                                                                                                                                                                                |                                       |
|                                                                                                      | aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe                                                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                                  |
| 15                                                                                                   | Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                       |
|                                                                                                      | a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |
|                                                                                                      | aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und der gleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen (30. —)                                                                                                                                                                        | 20. —                                 |
|                                                                                                      | b) Maschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                       |
|                                                                                                      | 1. Lokomotiven; Lokomobilen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 8. —                                  |

| Nummer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>gültigen all-<br>deutschen<br>Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zoll-<br>satz für<br>100 kg.<br>Mark. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                                                                                                      | aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Zementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: |                                       |
|                                                                                                      | α) aus Holz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3. —                                  |
|                                                                                                      | β) aus Gußeisen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3. —                                  |
|                                                                                                      | γ) aus schmiedbarem Eisen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5. —                                  |
|                                                                                                      | δ) aus anderen unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 8. —                                  |
|                                                                                                      | Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | frei                                  |
|                                                                                                      | 3. Kratzen und Kratzenbeschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 36. —                                 |
|                                                                                                      | c) Wagen und Schlitten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                       |
|                                                                                                      | 1. Eisenbahnfahrzeuge:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | vom Werth                             |
|                                                                                                      | α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 6 0/0                                 |
|                                                                                                      | β) andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 10 0/0                                |
|                                                                                                      | aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffstentisilen, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                                  |
| 19                                                                                                   | Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                       |
|                                                                                                      | aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | frei                                  |
|                                                                                                      | aus b) Aluminium, gewalzt (12. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9. —                                  |
|                                                                                                      | Telegraphenkabel (12. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 8. —                                  |
|                                                                                                      | d) Waaren, und zwar:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                       |
|                                                                                                      | 2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 30. —                                 |
|                                                                                                      | 3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine verzierte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 <sup>2)</sup> fallen                                                                                                                           | 60. —                                 |
| 20                                                                                                   | Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                       |
|                                                                                                      | aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, mindestens 2 mm dick (600. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100. —                                |
|                                                                                                      | c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind                                                                                                             | 120. —                                |
|                                                                                                      | d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       |
|                                                                                                      | 1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen (8. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | per Stück<br>— 80                     |
|                                                                                                      | 2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1. 50)                                                                                                                                                                                                                                                                                              | — 60                                  |
|                                                                                                      | Werke ohne Gehäuse (1. 50)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | — 40                                  |
|                                                                                                      | 3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen (—, 50)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | — 40                                  |
|                                                                                                      | 4. goldene Gehäuse ohne Werk (1. 50)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | — 40                                  |
|                                                                                                      | 5. andere Gehäuse ohne Werk (—, 50)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | — 40                                  |
| 21                                                                                                   | Leder und Lederwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 100 kg.                               |
|                                                                                                      | aus b) Sohlleder (36. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 30. —                                 |

<sup>1)</sup> Nr. 2 d 1, 2, 4 und 6 des deutschen Generaltarifs lauten: Baumwollwaaren: 1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert, 100 kg. M. 80; 2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete, 100 kg. M. 100; 4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, 100 kg. M. 230; 6. Spitzen und alle Stickereien, 100 kg. M. 350. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 20 des deutschen Generaltarifs umfaßt u. A. Kurzwaaren, Quincaillerien etc. (andere als aus Edelmetallen und die unter 20 c 3 oben genannten) 100 kg. M. 200. (Die Red.)



| Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Franken<br>per<br>100 kg. | Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                 | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| aus 3                                                             | Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Malz-<br>keime, Maltztreber, auch getrocknete; Abfall-<br>produkte der Müllerei etc. für Viehfütterung;<br>Kornrade . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | frei                      | 22                                                                | Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkewummi:<br>in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten,<br>Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg<br>Gewicht (2. —) . . . . .                                                               | 1. 25                     |
| 5                                                                 | Düngstoffe:<br>Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkätscher<br>und Knochenschuam (Zuckererde); Asche<br>(Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche),<br>auch ausgelagte; Schlamm, Kehricht etc.;<br>Dünglumpen (wollene und halbwoollene); Horn-<br>mehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke<br>der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | frei                      | 23                                                                | in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen<br>bis und mit 4 kg Gewicht (4. —) . . . . .                                                                                                                                                | 2. 50                     |
| 6                                                                 | Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl;<br>etc. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | frei                      | aus 27                                                            | Sprengschnüre (50. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 40. —                     |
| 7                                                                 | nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze,<br>rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium,<br>Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfall-<br>schwefelsäure . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | frei                      | aus 29                                                            | Zündhölzer (40. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 25. —                     |
| aus 10                                                            | aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | — 30                      | 30                                                                | Wagenschmiere . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 3. —                      |
| 11                                                                | Alkaloide, chemische und andere Produkte, so-<br>weit sie nicht unter Nr. 16/20 <sup>1)</sup> fallen; China-<br>extrakt; Kampher, raffinierter (10. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 8. —                      | 31                                                                | Wichse . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 7. —                      |
| 12                                                                | Mineralwasser, natürliches und künstliches,<br>Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und<br>Badesalze und Moorextrakte, auch mit Be-<br>zeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kist-<br>chen oder Gläsern (3. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1. 50                     | 32                                                                | Leim:<br>roh (Tischlerleim) (1. —) . . . . .                                                                                                                                                                                               | — 60                      |
| 17                                                                | Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver,<br>Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen,<br>ätherische Oele und Essenzen etc. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                      | 33                                                                | gereinigt (Gelatine); Fischleim . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 7. —                      |
| 18                                                                | in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den<br>Detailverkauf (50. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 45. —                     | 35                                                                | Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht<br>anderweitig genannte:<br>gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert,<br>geschnitten etc. . . . .                                                                                     | — 60                      |
| aus 13                                                            | Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detail-<br>packung (100. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 40. —                     | 37                                                                | Extrakte von Farbstoffen:<br>Krappextrakt und andere flüssige oder feste<br>Extrakte von Farbstoffen; Garancine;<br>künstliches Alizarin, trocken oder in Teig;<br>Indigolösung . . . . .                                                  | 3. —                      |
| 17                                                                | Zubereitete Hilfsstoffe:<br>Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge;<br>Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefel-<br>saurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlor-<br>baryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk;<br>Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun;<br>Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte;<br>Kalk; holzessigsaurer, — roher carbolsaurer,<br>— salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bitter-<br>salz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz);<br>Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen;<br>Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thon-<br>erde; essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol<br>(Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                            | — 30                      | 39                                                                | Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder<br>flüssig:<br>Bleiweiß und Zinkweiß;<br>nicht abgerieben (4. —) . . . . .                                                                                                                  | 3. —                      |
| 18                                                                | a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohl-<br>saures, schwefelsaures und doppeltkohl-<br>saures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbin-<br>dungen zur Farbenfabrikation (1. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | — 60                      | 40                                                                | abgerieben (7. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 5. —                      |
| 19                                                                | b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl,<br>künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker);<br>Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd;<br>Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chlor-<br>aluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerb-<br>säure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin;<br>Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit<br>brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali;<br>blausaures gelbes, — chloresäures, — chrom-<br>saures rothes; Kalk, doppeltkohlensäure;<br>Kieselsäure (Oxalsäure); Natronsalze, ander-<br>weitig nicht genannte; Olein (Oelsäure);<br>Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Ro-<br>sorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken;<br>Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure;<br>Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Sal-<br>peter, raffinierter; Sauerkieselsalz; Schwefel-<br>äther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpen-<br>tinöl; Thonerdehyd in Teig; Thonerdenatron;<br>Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze . . . . . | 1. —                      | 41                                                                | Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün;<br>Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultra-<br>marin . . . . .                                                                                                                                    | 7. —                      |
| 20                                                                | Kohlensäure, flüssige (8. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 7. —                      | aus 42                                                            | Künstliche Farben aus Steinkohlentheer (20. —)                                                                                                                                                                                             | 8. —                      |
| 21                                                                | Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders ge-<br>nannte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2. —                      | 43                                                                | Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen,<br>Muscheln, Töpfchen, Stengeln (30. —) . . . . .                                                                                                                                            | 20. —                     |
| 21                                                                | Kartoffelmehl (féculé) (1. 20) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1. —                      | 44                                                                | Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme<br>von Oelfirnis (25. —) . . . . .                                                                                                                                                              | 18. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 45                                                                | Oelfirnis . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 10. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 48                                                                | Fensterglas:<br>gefärbtes, gemustertes, mattes (25. —) . . . . .                                                                                                                                                                           | 20. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | aus 50                                                            | Hohlglas und Glaswaaren:<br>Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, brau-<br>nem oder grünem Glas (4. —) . . . . .                                                                                                                            | 3. —                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 51                                                                | nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem<br>Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch<br>mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen<br>versehen, sofern nicht gravirt:<br>a) aus halbgrünem Glas (8. —) . . . . .                       | 6. —                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 52                                                                | b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem)<br>Glas . . . . .                                                                                                                                                                              | 8. —                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 53                                                                | geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem<br>Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere<br>hievon nicht genannte Glaswaaren aller Art,<br>auch in Verbindung mit anderen Materialien,<br>edle Metalle ausgenommen (30. —) . . . . . | 20. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 57                                                                | Hohlglas der unter Nr. 50 <sup>2)</sup> und 51 erwähnten<br>Gattung:<br>a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht,<br>Säureflaschen ausgenommen (12. —) . . . . .                                                                     | 8. —                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 60                                                                | b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder<br>Strohgeflecht (12. —) . . . . .                                                                                                                                                          | 6. —                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | aus 58                                                            | Spiegelglas, unbelegtes:<br>a) unter 18 dm <sup>2</sup> (16. —) . . . . .                                                                                                                                                                  | 14. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 61                                                                | b) von 18 dm <sup>2</sup> und darüber . . . . .                                                                                                                                                                                            | 16. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 62                                                                | Spiegelglas, belegtes:<br>unter 18 dm <sup>2</sup> (16. —) . . . . .                                                                                                                                                                       | 14. —                     |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 60                                                                | Brennholz, Reisig, Holzbörke, Torf, Lohkuchen,<br>Gerberinde, Gerberlohe . . . . .                                                                                                                                                         | — 02                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 61                                                                | Holz Kohlen (— 20) . . . . .                                                                                                                                                                                                               | — 10                      |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | 62                                                                | Bau- und Nutzholz, gemeines:<br>roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flecht-<br>weiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten;<br>Reifholz, Rebstecken (— 20) . . . . .                                                                    | — 15                      |

<sup>1)</sup> Nr. 16 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; etc., 100 kg. Fr. — 20. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 50 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Hohlglas und Glaswaaren aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren, 100 kg. Fr. 4. (Die Red.)



| Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                                                   | in der Längenrichtung gesägt oder gespalten<br>(Schnittwaaren, Schindeln etc.), ausgenom-<br>men Fourniere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
| 63                                                                | a) eichenen, mit Ausnahme von Faßholz . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | — 40                      |
| 64                                                                | b) Faßholz, rohes (40. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | — 15                      |
|                                                                   | anderes (1. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | — 70                      |
| 65                                                                | abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfen-<br>löchern, Versetzungen, Verschneidungen etc.<br>versehene, zum Montiren fertig bereites<br>Konstruktionsholz) (1. 50) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1. 20                     |
| 73                                                                | Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz<br>(Packkisten, Packfässer u. dergl.) für trockene<br>Gegenstände; Holzwohle (2. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1. 60                     |
|                                                                   | Holzwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
| aus 75                                                            | vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammen-<br>gesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabri-<br>kation; Riemen oder unverleimte Boden-<br>theile für Parqueterie (4. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3. —                      |
|                                                                   | fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt,<br>nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie<br>nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-,<br>Rechenmacherarbeiten etc.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
| 76                                                                | a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder ver-<br>leimte Bodentheile für Parqueterie (8. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6. —                      |
|                                                                   | b) Schmalzkübel . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 8. —                      |
| 77                                                                | mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Kübler-<br>waaren, montirt und demontirt (15. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 12. —                     |
|                                                                   | Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und<br>Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenom-<br>men), fertige: aus gemeinen (nicht exotischen)<br>Holzarten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                           |
| 78                                                                | rohe, nicht bemalt, nicht gefirnisset, nicht ge-<br>schnitzt, nicht furnirt (15. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10. —                     |
| 79                                                                | bemalt, gefirnisset, furnirt (25. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 16. —                     |
| 80                                                                | a) polirt, lackirt (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 25. —                     |
|                                                                   | b) geschnitzt, gepolstert (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 38. —                     |
|                                                                   | c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert (50. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 12. —                     |
|                                                                   | Anmerkung zu 80 c) Diese Möbel können auch<br>mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.<br>oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten<br>Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) ver-<br>sehen sein und sind in gleichen die eben erwähnten<br>Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für<br>sich versendet werden, nach dem Ansätze von<br>12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen,<br>daß solche Möbel zum geringeren Theile aus ge-<br>meinem, nicht gebogenem Holze bestehen können,<br>wobei indeß keine Beschränkung des Gewichtes<br>oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die<br>Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus ge-<br>bogenem Holz aufweisen müssen. |                           |
|                                                                   | Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c): Hierher<br>fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem<br>Holz, welche Ebenistenholz imitiren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                           |
| 81                                                                | andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder<br>geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter<br>Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt,<br>gefirnisset, lackirt (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 30. —                     |
|                                                                   | Leisten (Stäbe) zu Rahmen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                           |
| 82                                                                | roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Orna-<br>mentirung) (15. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10. —                     |
|                                                                   | Rahmen für Spiegel und Bilder:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                           |
| 84                                                                | roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Orna-<br>mentirung) (30. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 25. —                     |
| 85                                                                | verzert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bron-<br>zirt, vergoldet, geschnitzt (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 40. —                     |
|                                                                   | Korbflechterwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                           |
| 86                                                                | grobe:<br>von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (6. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5. —                      |
| 87                                                                | von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr<br>oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt<br>(20. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 12. —                     |
|                                                                   | feine: roh, gebeizt, gefirnisset, lackirt, gefärbt,<br>polirt etc.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                           |
| 88                                                                | nicht in Verbindung mit anderen Materialien,<br>Holz ausgenommen (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 30. —                     |
| 89                                                                | in Verbindung mit anderen Materialien, Textil-<br>stoffe ausgenommen (70. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 60. —                     |

| Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 90                                                                | mit Textilstoffen angeschlagen, gefätert oder<br>gepolstert (120. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 100. —                    |
|                                                                   | Bürstenbinderwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                           |
| 93                                                                | grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen,<br>nicht lackirt, nicht polirt . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 25. —                     |
| 94                                                                | feine (70. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 50. —                     |
| 95                                                                | Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern<br>sie nicht unter nachstehende Positionen oder<br>unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel,<br>fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig<br>genannte . . .                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                      |
| 96                                                                | Heu, Laub, Schilf, Stroh . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | frei                      |
| aus 97                                                            | Reps . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | — 30                      |
| 100                                                               | Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalb-<br>leder, braun und gewichst . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 16. —                     |
| 101                                                               | Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauch-<br>leder (collets und flancs lissés) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 8. —                      |
| 103                                                               | Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel<br>(siehe Kat. XVII) (120. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 60. —                     |
|                                                                   | Schuhwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                           |
| 104                                                               | vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (45. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 40. —                     |
| 105                                                               | Lederschuhe, grobe (60. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 40. —                     |
| 106                                                               | a) Lederschuhe, feine (130. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 60. —                     |
|                                                                   | b) Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder<br>Sammet, mit Ledersohle (130. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 100. —                    |
| 107                                                               | aus anderen Geweben mit Ledersohle (65. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 45. —                     |
| aus 108                                                           | Filzschuhe ohne Ledersohle (40. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 30. —                     |
| 109                                                               | Handschuhe, lederne (300. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 150. —                    |
| 110                                                               | Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musi-<br>kalien . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1. —                      |
| 113                                                               | a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt (35. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 30. —                     |
|                                                                   | b) andere musikalische Instrumente, Orgeln in-<br>begriffen, auch zerlegt (35. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 25. —                     |
| 114                                                               | Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten<br>aller Art, Klaviaturen etc. . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 16. —                     |
| 115                                                               | Instrumente und Apparate, astronomische, che-<br>mische, chirurgische, mathematische und phy-<br>sikalische, ungefaßte optische Gläser . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 16. —                     |
| 116                                                               | Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Fern-<br>gläser (80. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 40. —                     |
| 117                                                               | Elektrische Apparate aller Art und anderweitig<br>nicht genannte Bestandtheile von solchen . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6. —                      |
| 118                                                               | Orthopädische Apparate und chirurgische Ver-<br>bandmittel . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 40. —                     |
| 126                                                               | Gewichtuhren, einschließlich der Turmuhr-<br>en, und fertige Bestandtheile . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 20. —                     |
| aus 127                                                           | Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem<br>System, sowie Schwarzwälder-Federtriebuhren<br>mit hölzernem Gestell, und fertige Bestand-<br>theile (50. —) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 20. —                     |
| 129                                                               | Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Loko-<br>motiven; fertig gearbeitete Maschinenteile;<br>Druckwalzen und Druckplatten, gravirt; eise-<br>rne Konstruktionen (Brücken, Balken) und<br>Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht<br>besonders taxirt sind . . .                                                                                                                                                                                                      | 4. —                      |
| 130                                                               | Lokomotiven . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10. —                     |
| 131                                                               | Maschinenteile, roh vorgearbeitete, aus Guß-<br>eisen, Schmiedeeisen oder Stahl, im Gewichte<br>von mindestens 50 kg per Stück. Ferner,<br>ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile,<br>roh vorgearbeitete, aus Schmiedeeisen oder<br>Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher;<br>Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder,<br>Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete,<br>Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, gewun-<br>dene, in Spiralen, Schlangen u. dergl. . . | — 60                      |
| 132                                                               | Maschinenteile, roh vorgearbeitete, soweit sie<br>nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und<br>Druckplatten, nicht gravirt . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2. —                      |
| 133                                                               | Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzen-<br>beschläge . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 20. —                     |

(S. Nr. 473 dieses Tarifes. (Die Red.)

| Nummer<br>des schweiz.<br>Zolltarifs<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| aus 135                                                           | Kinderwagen und Kinderschlitten (20. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 15. —                     |
| 136                                                               | Fahrräder (Veloipede) (100. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 70. —                     |
| 149                                                               | Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln,<br>Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdrucker-<br>lettern, alt (2. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1. 50                     |
| 150                                                               | Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz<br>oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu (10. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 8. —                      |
| 151                                                               | Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in<br>Verbindung mit anderen Materialien (20. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 18. —                     |
| 153                                                               | Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots<br>(Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen<br>und Rohschienen; Bruchisen und Alteisen<br>Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:                                                                                                                                                                                                                            | — 10                      |
| 154                                                               | Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-,<br>Flach-, Façonisen), Eisenblech: hiernach nicht<br>speziell genannt; Wellrohre, rohe                                                                                                                                                                                                                                                                    | — 60                      |
| 155                                                               | Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per lau-<br>fenden Meter wiegend; Façonisen, dessen<br>Querschnitt eine größte Dimension von weniger<br>als 6 cm hat; Rundeisen unter 7 1/2 cm<br>Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr.<br>156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von we-<br>niger als 36 cm <sup>2</sup> Querschnittfläche; dekapierte<br>Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kon-<br>trollmaße | 1. 70                     |
| 156                                                               | Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und<br>unter 11 mm Dicke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1. 30                     |
| 157                                                               | Eisenblech unter 3 mm Dicke (dekapiertes aus-<br>genommen):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2. 50                     |
| 158                                                               | roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3. —                      |
| 159                                                               | verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, ver-<br>nickelt<br>NB. Als Blech wird behandelt alles flache<br>Eisen von 25 cm Breite oder mehr.                                                                                                                                                                                                                                                              | 4. —                      |
| 160                                                               | Draht (gezogenes Rundeisen):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4. 50                     |
| 161                                                               | roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2. 50                     |
| 162                                                               | verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, ver-<br>nickelt (5. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5. —                      |
| 163                                                               | Eisengußwaaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | — 60                      |
| 164                                                               | ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3. —                      |
| 165                                                               | andere (6. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3. —                      |
| 166                                                               | Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisen-<br>guß, Stahl, Blech, Draht:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10. —                     |
| 167                                                               | Röhren, gezogene, gewälzte: rohe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 12. —                     |
| 168                                                               | ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge;<br>Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambosse; Röh-<br>ren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller<br>Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen<br>und Kreuzungen, etc.                                                                                                                                                                                               | 10. —                     |
| 169                                                               | gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh,<br>abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig,<br>Bleiweiß oder Zinkweiß) überfärbt, ge-<br>theert, ganz oder theilweise lackirt, ge-<br>firnißt oder bronzirt:                                                                                                                                                                                               | 22. —                     |
| 170                                                               | a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und<br>Sicheln, auch abgeschliffen (19. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 25. —                     |
| 171                                                               | b) andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 40. —                     |
| 172                                                               | a) abgeschliffen, verzinkt, verzinkt (15. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 50. —                     |
| 173                                                               | b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder ver-<br>zinkt (15. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3. —                      |
| 174                                                               | a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaft-<br>lichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder<br>theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt,<br>bronzirt, emailirt, auch in Verbindung mit<br>anderen Materialien (35. —)                                                                                                                                                                                    | —                         |
| 175                                                               | b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Ver-<br>bindung mit anderen Materialien (35. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | —                         |
| 176                                                               | Messerschmiedwaaren (50. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | —                         |
| 177                                                               | Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren;<br>fertige Waffenbestandtheile (60. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | —                         |
| 178                                                               | Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert,<br>gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren,<br>Draht                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —                         |

| Nummer<br>des schweiz.<br>Zolltarifs<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 175                                                               | Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete;<br>Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vor-<br>geformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben,<br>Schwilen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder<br>Guttapercha-Umhüllung                                                                                                                                                 | 10. —                     |
| 176                                                               | Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch<br>mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupfer-<br>draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Um-<br>hüllung: mit Draht oder Garn umspinnen<br>oder umflochten (15. —)                                                                                                                                                 | 10. —                     |
| 177                                                               | Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren<br>(50. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 30. —                     |
| aus 178                                                           | Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer<br>Draht (60. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 30. —                     |
| 180                                                               | Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber),<br>gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech,<br>Draht (10. —)                                                                                                                                                                                                                                              | 7. —                      |
| 181                                                               | Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neu-<br>silberwaaren (60. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 45. —                     |
| 184                                                               | Zinkwaaren, roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 15. —                     |
| 185                                                               | Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt (40. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 30. —                     |
| 189                                                               | Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Bri-<br>tanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt<br>(50. —)                                                                                                                                                                                                                                                     | 40. —                     |
| 193                                                               | Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem<br>Wege vergoldete oder versilberte Waaren<br>(Christofle) (80. —)                                                                                                                                                                                                                                             | 60. —                     |
| 194                                                               | Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt<br>(300. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 200. —                    |
|                                                                   | Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuck-<br>gegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall,<br>echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen,<br>fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470<br>oder 471.                                                                                                                                  |                           |
| 198                                                               | Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh<br>behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial,<br>Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest,<br>roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt;<br>Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und<br>andere hiernach nicht genannte Erden und<br>rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, ge-<br>schlemmt oder gemahlen | frei                      |
| 206                                                               | Schmirgelabrikkate:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 20. —                     |
| 207                                                               | a) Schmirgelleinwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 16. —                     |
| 208                                                               | b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier (20. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6. —                      |
| 209                                                               | andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — 20                      |
| aus 212                                                           | Kalk, Fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen<br>(— 40)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2. —                      |
| 213                                                               | Schilfbretter (4. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | — 70                      |
| 214                                                               | Portlandcement (— 80)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | — 60                      |
| 221                                                               | Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen,<br>s. Nr. 122 <sup>1)</sup> , wie Bausteine, Platten, Ziegel,<br>Röhren etc.):                                                                                                                                                                                                                                     | 2. —                      |
| 222                                                               | roh, nicht ornamentirt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1. 50                     |
| 223                                                               | ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen<br>(3. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 7. —                      |
| 224                                                               | Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphalt-<br>röhren, Holzcement (2. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 10. —                     |
| 225                                                               | Butter, frisch (8. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1. —                      |
| 226                                                               | Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter,<br>Kunstbutter (15. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                             | —                         |
| 227                                                               | Eier (4. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | —                         |
| 228                                                               | a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis<br>einschließlich 12 % Essigsäuregehalt: in Fä-<br>ßern (40. —)                                                                                                                                                                                                                                                 | 10. —                     |
| 229                                                               | b) Essigsäure mit mehr als 12 % Essigsäure-<br>gehalt; Essig aller Art in Flaschen und<br>Kruken von 50 kg Bruttogewicht und weniger<br>(40. —)                                                                                                                                                                                                                | 30. —                     |
| aus 231                                                           | Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt,<br>auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.;<br>Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren (50. —)                                                                                                                                                                                                                          | 40. —                     |
| 235                                                               | Fleisch, frisch geschlachtetes (6. —)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4. 50                     |

<sup>1)</sup> Nr. 122 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter 471 fallen, 100 kg. Fr. 7. (Die Red.)

| Nummer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                      | Franken<br>per<br>100 kg. | Nummer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891.                                                             | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                               | Franken<br>per<br>100 kg. |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 236                                                                | Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkon-<br>serven; Speck, gedörrter (8. —)                                                                                                                                                                                               | 6. —                      | 317                                                                                                                            | Gewebe: glatte, geköpte, roh:<br>im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m <sup>2</sup>                                                                 | 10. —                     |
| 237                                                                | Geflügel, lebendes                                                                                                                                                                                                                                                              | 6. —                      | 318                                                                                                                            | im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m <sup>2</sup> :<br>mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert                                                | 20. —                     |
| 238                                                                | a) Geflügel, getödtetes                                                                                                                                                                                                                                                         | 12. —                     | 320                                                                                                                            | gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:                                                                                                                |                           |
|                                                                    | b) Wildpret (12. —)                                                                                                                                                                                                                                                             | 10. —                     | a) über 7 kg per 100 m <sup>2</sup> (45. —)                                                                                    | 40. —                                                                                                                                                    |                           |
| 239                                                                | Wurstwaren (Charcuterie) (25. —)                                                                                                                                                                                                                                                | 20. —                     | b) bis und mit 7 kg per 100 m <sup>2</sup>                                                                                     | 45. —                                                                                                                                                    |                           |
| 241                                                                | Obst, genießbare Beeren: frisch                                                                                                                                                                                                                                                 | frei                      | c) Buchbinderleinwand (45. —)                                                                                                  | 30. —                                                                                                                                                    |                           |
| aus 242                                                            | Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß (5. —)                                                                                                                                                                                                                                     | 3. 50                     | sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Da-<br>mast, Brillantes:                                                             |                                                                                                                                                          |                           |
| 244                                                                | Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausge-<br>steint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen<br>etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie<br>Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (5. —)                                                                                 | 2. 50                     | 321                                                                                                                            | roh (d. h. aus rohem Garn)                                                                                                                               | 30. —                     |
|                                                                    | Gemüse, frische:                                                                                                                                                                                                                                                                |                           | 322                                                                                                                            | gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; bro-<br>chirter Tüll (60. —)                                                                                   | 45. —                     |
| 248                                                                | Kartoffeln                                                                                                                                                                                                                                                                      | frei                      | 323                                                                                                                            | Filztücher                                                                                                                                               | 40. —                     |
| aus 250                                                            | Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (5. —)                                                                                                                                                                                                                                | 4. —                      | Decken (Bett- und Tischdecken etc.):                                                                                           |                                                                                                                                                          |                           |
|                                                                    | Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:                                                                                                                                                                                                                                                  |                           | ohne Nährarbeit oder Posamentirarbeit:                                                                                         |                                                                                                                                                          |                           |
| aus 252                                                            | nicht geschroten, nicht geschält                                                                                                                                                                                                                                                | — 30                      | gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt                                                                                             | 40. —                                                                                                                                                    |                           |
| aus 253                                                            | in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen<br>Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von<br>Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten (2. 50)                                                                                                                                          | 2. —                      | 325                                                                                                                            | mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum                                                                                                                  | 60. —                     |
| 258                                                                | Hopfen                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4. —                      | 327                                                                                                                            | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (70. —)                                                                                                           | 50. —                     |
| 261                                                                | Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form (10. —)                                                                                                                                                                                                                             | 6. —                      | 328                                                                                                                            | Bänder und Posamentirwaren (70. —)                                                                                                                       | 45. —                     |
| 263                                                                | Weichkäse (10. —)                                                                                                                                                                                                                                                               | 4. —                      | 329                                                                                                                            | Stickereien und Spitzen (150. —)                                                                                                                         | 100. —                    |
| 264                                                                | Hartkäse (6. —)                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4. —                      | 330                                                                                                                            | Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu<br>Verpackungszwecken (10. —)                                                                              | 8. —                      |
| 265                                                                | Malz (1. 50)                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1. —                      | 332                                                                                                                            | Linoleumteppiche                                                                                                                                         | 20. —                     |
| 273                                                                | Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger<br>Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl etc.<br>und ähnliche Suppenartikel: in Packeten etc.,<br>für den Detailverkauf.                                                                                                           | 20. —                     | Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:                                                                                     |                                                                                                                                                          |                           |
|                                                                    | Bier und Malzextrakt:                                                                                                                                                                                                                                                           |                           | 339                                                                                                                            | Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert<br>(2. 50)                                                                                                    | 2. —                      |
| 285                                                                | in Fässern (5. —)                                                                                                                                                                                                                                                               | 4. —                      | 340                                                                                                                            | roh oder gebauht, von 9 bis 13 Fäden auf<br>5 mm im Geviert (15. —)                                                                                      | 12. —                     |
| 290                                                                | Wein (Naturwein) in Fässern (6. —)                                                                                                                                                                                                                                              | 3. 50                     | 341                                                                                                                            | roh oder gebauht, von 14 bis 22 Fäden auf<br>5 mm im Geviert (30. —)                                                                                     | 25. —                     |
| 302                                                                | Faserstoffe zur Papierfabrikation                                                                                                                                                                                                                                               | 1. 25                     | 342                                                                                                                            | roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf<br>5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten,<br>bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll<br>ausgenommen (60. —) | 42. —                     |
| 303                                                                | a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit In-<br>begriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs-<br>und Theerpapier (10. —)                                                                                                                                                  | 4. —                      | 344                                                                                                                            | Bänder- und Posamentirwaren (60. —)                                                                                                                      | 50. —                     |
|                                                                    | b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier,<br>linirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes,<br>Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergament-<br>papier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Paus-<br>papier: einfarbig (10. —)                                                     | 8. —                      | Seilerarbeiten:                                                                                                                |                                                                                                                                                          |                           |
| 304                                                                | a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und<br>Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten (30. —)                                                                                                                                                                                | 16. —                     | 346                                                                                                                            | Stricke, Taue (12. —)                                                                                                                                    | 8. —                      |
|                                                                    | b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Ver-<br>zierungen) in einfachen oder verzierten Car-<br>tons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben<br>für die einzeln niedriger zu verzollenden<br>Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht<br>besonders genannten Papiere (30. —) | 20. —                     | 348                                                                                                                            | Gurten; Schläuche, Säcke                                                                                                                                 | 20. —                     |
|                                                                    | c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte,<br>Umschlagbogen, etc.: gedruckt oder litho-<br>graphirt; Enveloppen aller Art (30. —)                                                                                                                                            | 25. —                     | Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute,<br>Manillahanf und anderen ähnlichen Faser-<br>stoffen, auch mit eingefärbtem Rand: |                                                                                                                                                          |                           |
| 305                                                                | Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und<br>Holzkarton, Lederkarton (5. —)                                                                                                                                                                                                     | 3. 50                     | 349                                                                                                                            | grobe (nicht gewebte):                                                                                                                                   | 12. —                     |
| 307                                                                | Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (60. —)                                                                                                                                                                                                                                      | 35. —                     | 350                                                                                                                            | roh                                                                                                                                                      | 20. —                     |
| 308                                                                | Papierwäsche (60. —)                                                                                                                                                                                                                                                            | 40. —                     |                                                                                                                                | gefärbt, bedruckt etc.                                                                                                                                   | 20. —                     |
| 311                                                                | Baumwollwatte                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5. —                      | 359                                                                                                                            | Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:<br>aus Halbseide (100. —)                                                                               | 40. —                     |
|                                                                    | Baumwolle:                                                                                                                                                                                                                                                                      |                           | aus 360                                                                                                                        | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus<br>Halbseide (150. —)                                                                                        | 100. —                    |
| 312                                                                | Garne:                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | aus 361                                                                                                                        | Bänder und Posamentirwaren aus Halbseide<br>(100. —)                                                                                                     | 60. —                     |
| 313                                                                | einfach, roh                                                                                                                                                                                                                                                                    | 7. —                      | Wolle:                                                                                                                         |                                                                                                                                                          |                           |
| 314                                                                | gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt                                                                                                                                                                                                                                            | 9. —                      | aus 364                                                                                                                        | Kunstwolle                                                                                                                                               | — 30                      |
| 315                                                                | gebleicht, gefärbt: einfach oder doublirt                                                                                                                                                                                                                                       | 12. —                     | 365                                                                                                                            | gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug                                                                                                                      | — 60                      |
|                                                                    | auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Sträng-<br>chen (für den Detailverkauf hergerichtet),<br>sowie drei- und mehrfach gezwirnte, ge-<br>färbte Garne in Strängen (45. —)                                                                                                        | 35. —                     | Garne:                                                                                                                         |                                                                                                                                                          |                           |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           | 366                                                                                                                            | roh: einfach oder doublirt; Watte (7. —)                                                                                                                 | 6. —                      |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           | 367                                                                                                                            | roh: drei- oder mehrfach gezwirnt                                                                                                                        | 8. —                      |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           |                                                                                                                                | gebleicht, gefärbt:                                                                                                                                      |                           |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           | 368                                                                                                                            | einfach oder doublirt (15. —)                                                                                                                            | 12. —                     |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           | 369                                                                                                                            | drei- oder mehrfach gezwirnt (20. —)                                                                                                                     | 18. —                     |
|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           | 370                                                                                                                            | auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen<br>(für den Detailverkauf hergerichtet) (40. —)                                                           | 30. —                     |



| Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                          | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                                                   | Gewebe:                                                                                                                                             |                           |
|                                                                   | roh:                                                                                                                                                |                           |
| 372                                                               | Streichgarngewebe (30. —)                                                                                                                           | 25. —                     |
| 373                                                               | Kammgarngewebe (50. —)                                                                                                                              | 40. —                     |
| 374 5                                                             | gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):                                                                                     |                           |
|                                                                   | a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)                                            | 55. —                     |
|                                                                   | b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)                                         | 80. —                     |
| 377                                                               | Filztücher                                                                                                                                          | 70. —                     |
|                                                                   | Decken (Bett- und Tischdecken etc.):                                                                                                                |                           |
| 378                                                               | ohne Näharbeit (40. —)                                                                                                                              | 25. —                     |
| 379                                                               | mit Näharbeit (70. —)                                                                                                                               | 60. —                     |
|                                                                   | Bodenteppiche:                                                                                                                                      |                           |
| 380                                                               | grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (40. —)                                                                                                          | 25. —                     |
| 381                                                               | andere (70. —)                                                                                                                                      | 50. —                     |
| 382                                                               | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (125. —)                                                                                                     | 75. —                     |
| 383                                                               | Bänder und Posamentirwaren (125. —)                                                                                                                 | 65. —                     |
| 384                                                               | Stickereien und Spitzen (150. —)                                                                                                                    | 100. —                    |
| 385                                                               | Filzstoffe                                                                                                                                          | 20. —                     |
|                                                                   | Filzwaren ohne Näharbeit:                                                                                                                           |                           |
| 386                                                               | roh (30. —)                                                                                                                                         | 15. —                     |
| 387                                                               | gebleicht, gefärbt, bedruckt (50. —)                                                                                                                | 30. —                     |
| 390                                                               | Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (10. —)                                                | 8. —                      |
| 391                                                               | a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-waren (40. —)      | 25. —                     |
|                                                                   | b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.                                                         | 40. —                     |
|                                                                   | Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmbblätter, Seegras, Waldhaar etc.:                 |                           |
| 396                                                               | feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben (80. —)                                                                  | 60. —                     |
|                                                                   | Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zugeschnitten oder fertig:                                        |                           |
| 397                                                               | aus Baumwolle (120. —)                                                                                                                              | 65. —                     |
| 398                                                               | aus Leinen, Jute, Ramie etc. (120. —)                                                                                                               | 70. —                     |
| 399                                                               | aus Seide und Halbseide (300. —)                                                                                                                    | 175. —                    |
| 400                                                               | aus Wolle und Halbwolle (180. —)                                                                                                                    | 105. —                    |
|                                                                   | Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.                       |                           |
|                                                                   | Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:                                                                                                                 |                           |
| 402                                                               | aus Baumwolle (80. —)                                                                                                                               | 60. —                     |
| 405                                                               | aus Wolle oder Halbwolle (120. —)                                                                                                                   | 75. —                     |
| 406                                                               | Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (250. —) | 150. —                    |
| aus 408                                                           | Ungarnirte Hüte aus Filz (100. —)                                                                                                                   | 75. —                     |
| aus 409                                                           | Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt) (200. —)                                                                                                       | 120. —                    |
|                                                                   | Regen- und Sonnenschirme:                                                                                                                           |                           |
| aus 413                                                           | halbseidene (100. —)                                                                                                                                | 60. —                     |
| 414                                                               | Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (10. —)                                                                                           | 8. —                      |
|                                                                   | Wagendecken (Blachen), fertige:                                                                                                                     |                           |
| 416                                                               | aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung (25. —)                                                                                                   | 20. —                     |
| 417                                                               | aus Kautschukstoffen (50. —)                                                                                                                        | 35. —                     |

| Numer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                      | Franken<br>per<br>100 kg. |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| aus 418                                                           | Pferde                                                                                                                                                                                                          | per Stück 3. —            |
| aus 420                                                           | Füllen                                                                                                                                                                                                          | 1. —                      |
| 421                                                               | Ochsen (30. —)                                                                                                                                                                                                  | 15. —                     |
| aus 422                                                           | Kühe und Rinder, geschaufelt (25. —)                                                                                                                                                                            | 18. —                     |
| 423                                                               | Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 <sup>1)</sup> fallend (20. —)                                                                                                                               | 12. —                     |
| 425                                                               | Kälber, bis und mit 60 kg Gewicht (6. —)                                                                                                                                                                        | 5. —                      |
| aus 426                                                           | Schweine über 60 kg Gewicht (8. —)                                                                                                                                                                              | 6. —                      |
| 427                                                               | Schafe (2. —)                                                                                                                                                                                                   | — 50                      |
| 429                                                               | Bienenstöcke, gefüllt                                                                                                                                                                                           | — 20                      |
| 435                                                               | Borsten, sortirt und in Bündel gebunden                                                                                                                                                                         | 100 kg. 2. —              |
|                                                                   | Pferde- und Büffelhaare:                                                                                                                                                                                        |                           |
| 437                                                               | gereinigt, gesponnen, zugerichtet (12. —)                                                                                                                                                                       | 10. —                     |
| 440                                                               | Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 <sup>2)</sup> fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen                                                                                    | 10. —                     |
| 442                                                               | Bettfedern (10. —)                                                                                                                                                                                              | 7. —                      |
| 443                                                               | Daunen (Flaum) (50. —)                                                                                                                                                                                          | 7. —                      |
| 444                                                               | Blasen, Därme, Käselab                                                                                                                                                                                          | — 60                      |
| 445                                                               | Wachs, einschließlich Ceresin                                                                                                                                                                                   | 1. 50                     |
|                                                                   | Hörner:                                                                                                                                                                                                         |                           |
| 447                                                               | roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe                                                                                                                                                          | — 30                      |
| 448                                                               | vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten (1. —)                                                                                                                                   | — 60                      |
|                                                                   | Thonwaren:                                                                                                                                                                                                      |                           |
| 455                                                               | Dachziegel, roh (— 60)                                                                                                                                                                                          | — 50                      |
| 456                                                               | a) feuerfeste Steine (— 50)                                                                                                                                                                                     | — 30                      |
|                                                                   | b) rohe Röhren ohne Muffen                                                                                                                                                                                      | — 50                      |
| 457                                                               | Backsteine, Platten, Fliesen (— 50)                                                                                                                                                                             | — 25                      |
| 458                                                               | Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt (2. —)                                                                                                                                         | 1. 50                     |
| 459                                                               | Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Garten (3. —)                     | 2. —                      |
| 460                                                               | Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8. —)                                                                                                    | 6. —                      |
| aus 461                                                           | Tiegel, Muffeln, Kapseln (2. 50)                                                                                                                                                                                | 2. —                      |
|                                                                   | Steinzeugwaren:                                                                                                                                                                                                 |                           |
|                                                                   | Fliesen, Platten:                                                                                                                                                                                               |                           |
| 464                                                               | geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe (3. —)                                                                               | 2. —                      |
| 465                                                               | bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8. —)                                                                                                                                             | 6. —                      |
| 467                                                               | Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut                                                                                                                                     | 12. —                     |
|                                                                   | Töpferwaren:                                                                                                                                                                                                    |                           |
| 468                                                               | gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan (4. —)                                                                     | 3. —                      |
| 469                                                               | mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen (25. —)                               | 16. —                     |
| 470                                                               | Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (200. —)                                                                                                                          | 120. —                    |
|                                                                   | Hierher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschäum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): |                           |

<sup>1)</sup> Nr. 424 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Mastkälber über 60 kg. Gewicht, per Stück Fr. 10. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 434: Thierhaare, nicht anderweitig genannte (andere als Wolle, Pferde- und Büffelhaare, Borsten). (Die Red.)

| Nummer<br>des schweiz.<br>Zolltarifes<br>vom<br>10. April<br>1891. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                        | Franken<br>per<br>100 kg. |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                                                    | echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnières etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind. |                           |
| 471                                                                | Gemeine Quincailleurie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:                                                                                                                                                                                                            |                           |
|                                                                    | a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasfassen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert.                     | 50. —                     |
|                                                                    | b) andere gemeine Quincailleurie- und Kurzwaaren (50. —)                                                                                                                                                                                                                                          | 30. —                     |
| 472                                                                | Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glas-cylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen (30. —)                                                                                 | 25. —                     |
| aus 473                                                            | Lederne Reiseartikel, aller Art (70. —)                                                                                                                                                                                                                                                           | 50. —                     |
| 474                                                                | a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel (30. —)                                                                                                                                                                                           | 20. —                     |
|                                                                    | b) Bürobedarfsmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack (30. —)                                                                                                                                                                                 | 25. —                     |
| 475                                                                | Spielzeug aller Art (40. —)                                                                                                                                                                                                                                                                       | 20. —                     |

#### Anlage C.

#### Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

##### § 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Rebstecken, Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfälligen bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

##### § 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; dergleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w., oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehung.

##### § 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vorrücklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinden.

Zur Forderung einer Kautions sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

#### Anlage D.

(Muster.)

#### Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18..... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Luxemburg.

Inhaber.

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18.....

(Siegel.) (Behörde.)  
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

seine (Art der Fabrik oder Handlung) in  
als Handlungsreisender im Dienste der Firma.....  
unter der Firma..... besitzt.  
in..... steht, welche eine (Art der Fabrik  
oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in .....
2. .... in .....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm<sup>a</sup> im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.  
die vorgedachte(n) Firm<sup>a</sup> im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt ist.

#### Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift.

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

NB. Die vorstehende Legitimationskarte wird von den Kantonskanzleien ausgestellt. (Die Red.)

## Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

### I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 3 und 4 und im Artikel 3, Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

- a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

### II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Vertheilung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;

5. Reisegerät, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

### 1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

### 2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

### 1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

### 2. Zu Nr. 22.

Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatz von 1.25 Franken zugelassen werden.

### 3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens 4, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

### 4. Zu Nr. 230, a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

### 5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleibung zu legen oder bei Vorseidung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

### 6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatz für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283) 1. 50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

### 7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt, 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftpunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamtter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem



Zollsätze von 3. 50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatz von 3. 50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

#### 8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

### III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

#### IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C. § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

#### V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem Abfertigen Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

- a) Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
- c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs- Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr,

beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet der früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Verträge enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichts Differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenerstattung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr derjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

#### VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

#### VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitzpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keimenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

#### VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolarikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Sädfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) H. VII. P. Reuss.  
(L. S.) (gez.) Hammer.  
(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

## II.

### Handelsvertrag

zwischen

### der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

#### Übersetzung.

Der Originaltext ist der französische.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf der einen Seite, und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

auf der andern Seite,

von dem Wunsche befeuert, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

#### Noto.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Cavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuss, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischer König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, daß auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständnis über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V. B. des dazu gehörigen Schlußprotokolls \*) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

3. Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als ausreichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuss.

An Herrn

Dr. Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hochwohlgeboren.

Alle aus der Schweiz herkommenden oder abgehenden Waaren, gleichviel ob sie im Lande H. kommen sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Mostbesteuerung behandelt.

Damit eine Waare der vorstehenden Bestimmung theilhaftig wird, muß in der Waarenbescheinigung der Ursprungsbezeichnung enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer Waaren, welche in der Schweiz oder in Oesterreich-Ungarn den Ursprung der Waare gemeldet haben, können nach dem Ursprung der Waare von der Besteuerung von Importwaaren ausgenommen werden.

Siehe jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn den Unterschied in der Höhe der Besteuerung nach dem Ursprung der Waare gemeldet worden.

Die Vorweisung von Ursprungszeugnissen kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ersetzen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky, von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

#### Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

\*) Das erwähnte Karlsruher Protokoll ist so voluminös, daß dasselbe in vorliegender Publikation nicht reproduziert werden kann. Die sehr detaillierten Bestimmungen desselben beziehen sich auf die bei den zollfreien Verkehrsarten (Markt- und Marktverkehr, Veredelungs- und Reparaturverkehr, Verkehr mit leeren Fässern und Säcken, etc., und ferner mit Vieh zum Weiden etc.) zu beobachtenden Formalitäten. (Die Red.)

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;
- b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;
- c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

#### Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig entbunden sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällige doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

#### Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

#### Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a) Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;
- b) für leere gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingeht, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;
- c) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;
- d) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);
- e) für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;
- f) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Verstickten ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Stickten sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachstickten versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

#### Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.



Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weiter- sendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschuß gelegt worden sind.
- b) Dieser Verschuß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschuß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

#### Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührensatz zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlag bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

#### Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausirhandel, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewbesteuer nicht unterworfen werden.

#### Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

#### Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

#### Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

#### Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krähne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungs- wesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

#### Artikel 12.

Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschuß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbrieфе zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschuß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbrieфе zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weiteregehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

**Artikel 13.** Es steht den beiden vertragsschließenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragsschließenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragsschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

**Artikel 14.** Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragsschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgecinteten Länder oder Landestheile.

**Artikel 15.** Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

**Artikel 16.** Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) A. O. Aeppli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.  
(L. S.) Hammer m. p.  
(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

## Tarif A.

### Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit Deutschland (Seite 4 hievon) und wird deshalb hier nicht wiederholt.

## Tarif B.

### Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

| Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                | Gulden in Gold per 100 kg. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| aus 78                                                                                 | Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genuß gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter (4. —)                              | — 80                       |
| aus 85                                                                                 | Hartkäse in mohlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg oder mehr (20. —)                                                                                                                                              | 5. —                       |
| 91                                                                                     | Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate (60. —)                                                                                                                                         | 45. —                      |
| aus 92 u. 93                                                                           | Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen (40. —)                                                                                                                                                          | 30. —                      |
|                                                                                        | Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen (40. —)                                                                                                                                                             | 15. —                      |
|                                                                                        | Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40. —)                                                                  | 20. —                      |
| aus 93                                                                                 | Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauche, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen (40. —) | 15. —                      |
| aus 112                                                                                | Kastanienholzextrakt                                                                                                                                                                                                      | 1. 50                      |
| 116                                                                                    | Asphaltmastix, Asphaltbitumen (1. 50)                                                                                                                                                                                     | 1. —                       |
| 124                                                                                    | Baumwollgarne, einfach, roh:                                                                                                                                                                                              |                            |
|                                                                                        | c) über Nr. 29 bis 50 englisch                                                                                                                                                                                            | 14. —                      |
|                                                                                        | d) über Nr. 50 bis 60 englisch (16. —)                                                                                                                                                                                    | 14. —                      |
|                                                                                        | über Nr. 60 englisch (16. —)                                                                                                                                                                                              | 12. —                      |
| 125                                                                                    | Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht, oder gefärbt:                                                                                                                                                            |                            |
|                                                                                        | a) bis Nr. 12 englisch                                                                                                                                                                                                    | 12. —                      |
|                                                                                        | b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch                                                                                                                                                                                        | 14. —                      |
|                                                                                        | c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch                                                                                                                                                                                        | 18. —                      |
| aus 126                                                                                | Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (24. —)                                | 18. —                      |
|                                                                                        | Baumwollwaaren:                                                                                                                                                                                                           |                            |
| 128                                                                                    | gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:                                                                              |                            |
|                                                                                        | a) roh (34. —)                                                                                                                                                                                                            | 32. —                      |
|                                                                                        | b) gebleicht (45. —)                                                                                                                                                                                                      | 40. —                      |
|                                                                                        | c) gefärbt (55. —)                                                                                                                                                                                                        | 50. —                      |
|                                                                                        | d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (70. —)                                                                                                                                                                                    | 60. —                      |
| 129                                                                                    | gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:                                                                                             |                            |
|                                                                                        | a) roh (45. —)                                                                                                                                                                                                            | 40. —                      |
|                                                                                        | b) gebleicht (55. —)                                                                                                                                                                                                      | 50. —                      |
|                                                                                        | c) gefärbt (65. —)                                                                                                                                                                                                        | 60. —                      |
|                                                                                        | d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (80. —)                                                                                                                                                                                    | 70. —                      |
| 130                                                                                    | gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:                                                                                                                |                            |
|                                                                                        | a) roh (55. —)                                                                                                                                                                                                            | 50. —                      |
|                                                                                        | b) gebleicht (65. —)                                                                                                                                                                                                      | 60. —                      |
|                                                                                        | c) gefärbt (75. —)                                                                                                                                                                                                        | 70. —                      |
|                                                                                        | d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (90. —)                                                                                                                                                                                    | 80. —                      |
| 131                                                                                    | feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:                                                                                                                                                      |                            |
|                                                                                        | a) roh (80. —)                                                                                                                                                                                                            | 70. —                      |
|                                                                                        | Anmerkung: Rohe Gewebe der Nr. 131 a) zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (80. —)                                                                 | 35. —                      |

| Numer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>giltigen allg.<br>öster.-ungar.<br>Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                             | Gulden<br>in Gold<br>per<br>100 kg. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                                          | b) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt (120. —) . . . . .                                                                                                                                              | 100. —                              |
| aus 132                                                                                                  | Roher ungemusterter Tüll zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —) . . . . .                                                                  | 35. —                               |
|                                                                                                          | Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100 zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —) . . . . .                                            | 70. —                               |
| 133                                                                                                      | Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstickerei aus Baumwolle (300. —) . . . . .                                                                                              | 150. —                              |
|                                                                                                          | Andere gestickte Webwaren (300. —) . . . . .                                                                                                                                                                           | 200. —                              |
|                                                                                                          | Spitzen (300. —) . . . . .                                                                                                                                                                                             | 225. —                              |
| aus 134                                                                                                  | Wirkwaren (90. —) . . . . .                                                                                                                                                                                            | 75. —                               |
| aus 152                                                                                                  | Kunstwolle . . . . .                                                                                                                                                                                                   | frei                                |
| 154                                                                                                      | Wollgarne:                                                                                                                                                                                                             |                                     |
|                                                                                                          | c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach: 2. über Nr. 45 metr. (12. —) . . . . .                                                                                                                               | 10. —                               |
|                                                                                                          | d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig: 2. über Nr. 45 metr. . . . .                                                                                                                       | 14. —                               |
| aus 159                                                                                                  | Wirkwaren, wollene (100. —) . . . . .                                                                                                                                                                                  | 85. —                               |
| 165                                                                                                      | Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:                                                                                                                                                                        |                                     |
|                                                                                                          | a) roh . . . . .                                                                                                                                                                                                       | frei                                |
|                                                                                                          | b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —) . . . . .                                                                                                                         | 35. —                               |
| 166                                                                                                      | Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:                                                                                                                                                                 |                                     |
|                                                                                                          | a) roh oder weiß gemacht . . . . .                                                                                                                                                                                     | frei                                |
|                                                                                                          | b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —) . . . . .                                                                                                                                           | 35. —                               |
| 167                                                                                                      | Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50. —) . . . . .                                                                                         | 35. —                               |
| 168                                                                                                      | Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blondes, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamentenkonfektionirt (500. —) . . . . . | 400. —                              |
|                                                                                                          | Seidenbenteltuch (500. —) . . . . .                                                                                                                                                                                    | 200. —                              |
| 169                                                                                                      | Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:                                                                                                                                                              |                                     |
|                                                                                                          | b) Glatte Gewebe und Armüren (500. —) . . . . .                                                                                                                                                                        | 200. —                              |
|                                                                                                          | Andere Ganzseidenwaren (500. —) . . . . .                                                                                                                                                                              | 400. —                              |
| aus 170 b)                                                                                               | Halbseidene Wirkwaren (250. —) . . . . .                                                                                                                                                                               | 225. —                              |
| aus 183                                                                                                  | Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien (15. —) . . . . .                                                                                                            | 2. —                                |
| aus 206                                                                                                  | Schuhzeinsätze, mit eingeklebten Kautschukfäden (70. —) . . . . .                                                                                                                                                      | 50. —                               |
|                                                                                                          | Andere elastische Gewebe . . . . .                                                                                                                                                                                     | 70. —                               |
| 214                                                                                                      | Sohlleder und Sohllederabfälle (18. —) . . . . .                                                                                                                                                                       | 15. —                               |
| aus 215                                                                                                  | Kalbfelle, gewichste . . . . .                                                                                                                                                                                         | 18. —                               |
| aus 216                                                                                                  | Webervögel und Transportbecher aus rohen, ungegerbten Häuten (Naturleder) (25. —) . . . . .                                                                                                                            | 15. —                               |
|                                                                                                          | Lederne Maschinentreibriemen (25. —) . . . . .                                                                                                                                                                         | 22. —                               |
| 252 b)                                                                                                   | Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde . . . . .                                                                                                                                           | — 50                                |
| 262                                                                                                      | Gemeiner Eisenguß:                                                                                                                                                                                                     |                                     |
|                                                                                                          | a) roh, unbeschichtet . . . . .                                                                                                                                                                                        | 2. —                                |
|                                                                                                          | b) geschichtet oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 <sup>1)</sup> gehöriger . . . . .              | 4. —                                |

| Numer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>giltigen allg.<br>öster.-ungar.<br>Zolltarifes. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gulden<br>in Gold<br>per<br>100 kg. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                                          | Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbeschichtetem gemeinem Eisenguß (4. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2. —                                |
|                                                                                                          | Die unter b) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                     |
| 263                                                                                                      | Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |
|                                                                                                          | a) rau, auch geschweert . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 4. —                                |
|                                                                                                          | b) grob angestrichen (5. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4. —                                |
|                                                                                                          | gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmutter), auch grob angestrichen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5. —                                |
|                                                                                                          | c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verpulvert, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen (8. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 8. —                                |
|                                                                                                          | Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                     |
| aus 264                                                                                                  | Schmiedeisernen Röhren, auch Verbindungsstücke (6. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 6. —                                |
| 265                                                                                                      | Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b) <sup>1)</sup> (6. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5. 50                               |
|                                                                                                          | Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c) <sup>1)</sup> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6. —                                |
| 265 bis                                                                                                  | Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) (8. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 7. 50                               |
| 265 ter                                                                                                  | Blechwaaren, nicht besonders benannte, verpulvert, verzinkt, verbleit, fein angestrichen (15. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 12. —                               |
| aus 269                                                                                                  | Hufnägel und Zwecke . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10. —                               |
| 269 bis                                                                                                  | Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hiebänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 <sup>2)</sup> oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen (20. —) . . . . . | 15. —                               |
| aus 271                                                                                                  | Kratzen aller Art (25. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 20. —                               |
| 276                                                                                                      | Kupfer, Nickel, Spiegelglanzkorn, Messing, Packfong, Tombak und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |
|                                                                                                          | a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                                |
| aus 279                                                                                                  | Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig (20. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 8. —                                |
| aus 282                                                                                                  | Lokomobile (8. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 8. —                                |
| aus 283                                                                                                  | Strickmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |
|                                                                                                          | b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschuß der Nadeln) (30. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 25. —                               |
|                                                                                                          | c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Strickmaschinen mit Gestell (20. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 15. —                               |
| 284                                                                                                      | Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmäschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                     |
|                                                                                                          | a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4. 25                               |
|                                                                                                          | b) für alle andere Spinnerei . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 3. —                                |
| 284 bis                                                                                                  | Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfwebstühle . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4. 25                               |
|                                                                                                          | Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen (4. 25) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3. —                                |
|                                                                                                          | Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                     |
| 284 ter                                                                                                  | Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10. —                               |
| 284 quater                                                                                               | Dreschmaschinen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 7. —                                |

<sup>1)</sup> Nr. 270 des österreichisch-ungarischen Generaltarifs lautet im Auszug: Kunstguß und leichter Ornamentguß, 100 kg. fl. 15. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 261 a—c des österreichisch-ungarischen Generaltarifs lautet: Blech und Platten: a. in der Stärke von 1 mm und mehr, 100 kg. fl. 4; b. in der Stärke von weniger als 1 mm, bis 0,4 mm, 100 kg. fl. 5; c. unter 0,4 mm, 100 kg. fl. 6. (Die Red.)

<sup>3)</sup> Nr. 271 umfaßt im Allgemeinen feinere Eisenwaaren, 100 kg. fl. 25. (Die Red.)



| Numer<br>des zur Zeit<br>des Vertrags-<br>abschlusses<br>gültigen allg.<br>öster.-ungar.<br>Zolltarifs. | Benennung der Gegenstände.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gulden<br>in Gold,<br>per<br>100 kg. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 287                                                                                                     | Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trocken-<br>apparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur<br>Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Form-<br>gebung von Thonerden); Teigwerkmachines;<br>Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander<br>aller Art im Gewichte von 60 Meterzentner<br>und darüber; Walzenstühle und Mülerei-<br>maschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werk-<br>zeugmaschinen im Gewichte von 100 Meter-<br>zentner oder darüber; Schiffsdampfmaschinen;<br>alle diese im kompletten (wenn auch zer-<br>legten) Zustande (S. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 5. —                                 |
|                                                                                                         | Alle anderen nicht besonders benannten Ma-<br>schinen und Apparate (S. 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 7. 50                                |
|                                                                                                         | Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                      |
| 291                                                                                                     | Güterwagen (7. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6. 50                                |
| 292                                                                                                     | Ungepolsterte Personenwagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 8. —                                 |
| 293                                                                                                     | Gepolsterte Personenwagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 9. —                                 |
| 294                                                                                                     | Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupfer-<br>beschlag) . . . . . per Tonne Tragfähigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | — 40                                 |
| 298                                                                                                     | Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen<br>Zwecken (astronomische, mathematische, phy-<br>sikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf<br>die Materialien, aus denen sie angefertigt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | frei                                 |
| 300                                                                                                     | Musikalische Instrumente:<br>b) andere, einschließlich der mechanischen<br>Musikspielwerke . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10. —                                |
| 301                                                                                                     | Taschenuhren: . . . . . per Stück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
|                                                                                                         | a) mit goldenen Gehäusen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1. —                                 |
|                                                                                                         | b) mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen<br>(1. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | — 75                                 |
|                                                                                                         | c) mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen<br>oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern,<br>Bügeln oder Knöpfen (vergoldete 1. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | — 50                                 |
|                                                                                                         | d) mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder<br>versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten<br>Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete<br>1. —, versilberte — 50) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — 30                                 |
| 302                                                                                                     | Gehäuse zu Taschenuhren:<br>a) goldene . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — 70                                 |
|                                                                                                         | b) zu geringerem Theile goldene (— 70) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — 45                                 |
|                                                                                                         | c) silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten<br>oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen<br>(vergoldete — 70) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | — 20                                 |
|                                                                                                         | d) andere, auch versilbert oder vergoldet oder<br>mit vergoldeten oder plattirten Rändern,<br>Bügeln oder Knöpfen (vergoldete — 70, ver-<br>silberte — 20, andere: je nach dem Material)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | — 10                                 |
| 303                                                                                                     | Uhrwerke zu Taschenuhren . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | — 30                                 |
| 306                                                                                                     | Thurmuhren und deren Bestandtheile . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 100 kg.<br>10. —                     |
| aus 308                                                                                                 | Draht und Blech aus edlen Metallen (200. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 100. —                               |
| aus 327                                                                                                 | Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärke-<br>mehhaltige Klebe- und Appreturstoffe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3. —                                 |
| 330                                                                                                     | Theerfarbstoffe und künstlich bereitete orga-<br>nische Farbstoffe (10. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1. 50                                |
| aus 336                                                                                                 | Chirurgische Verbandmittel . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 24. —                                |
| aus 342 a)                                                                                              | Türkischrothöl (4. —) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2. 50                                |
| 348                                                                                                     | Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zei-<br>tungen und Ankündigungen, Karten (wissen-<br>schaftliche), Musikalien, Papier, beschrie-<br>benes, Akten und Manuskripte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                                 |
| 349                                                                                                     | Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche,<br>Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u.<br>dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder<br>Leinwand . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                                 |
|                                                                                                         | Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene<br>Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand<br>oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind<br>nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber<br>die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den<br>Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke<br>u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände,<br>Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den<br>eingeleiteten oder eingeschobenen zollfreien Büchern,<br>Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden<br>ebenfalls zollfrei behandelt.<br>Ferner sind, auch die, ohne Kunstwerth her-<br>gestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder<br>Farbendruckerindustrie, einschließlich der<br>Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349<br>nicht auszuschließen. |                                      |

Formular. Anlage C.

### Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18 . . . . . Nr. der Karte . . . . .

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn und im Fürstenthum Liechtenstein.

**Inhaber:** . . . . .  
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den . . . . . 18 . . . . .

(Siegel.) . . . . . (Behörde.)  
Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte  
(eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . .  
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . .  
unter der Firma . . . . . besitzt.  
in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der  
Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und  
außerdem nachfolgender Firmen . . . . .  
(Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . .  
Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu  
machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb  
vorgedachter Firmen . . . . . im hiesigen Lande die gesetzlich be-  
stehenden Abgaben zu entrichten sind.

**Bezeichnung der Person des Inhabers.**

Alter: . . . . .  
Gestalt: . . . . .  
Haare: . . . . .  
Besondere Kennzeichen: . . . . .  
Unterschrift des Inhabers. . . . .

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches  
dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder  
untere Zeile eingetragen, je nach dem es den Verhältnissen des ein-  
zelnen Falles entspricht.

**Zur Beachtung.**

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen  
und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firmen  
berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-  
einkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine  
Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem  
Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

**Zusatzartikel.**

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen  
zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs  
erfordern, sind die vertragschließenden Theile übereinge-  
kommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die schweizerisch-österreichische  
Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von  
Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- Alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsumme  
der einzuhaltenden Gebühren weniger als fünf Rappen  
oder zwei Kreuzer beträgt;
- Gras, Heu, Stroh, Moos zum Einpacken und  
Kalfatern, Futterkräuter, Blüsen und gemeines Rohr,  
Pflanzen, lebende (Setzlinge und Samen) von Wein-  
reben, Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut,  
ungebrochener Flach und Hauf, frisches Obst (auch  
frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- thierisches Blut;
- Eier jeder Art;
- Milch, auch geronnene (Topfen);
- Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torf-  
kohlen;
- Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mül-  
steine, Schläcken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel,  
Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde  
für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Aus-  
schluß der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Oliven-schalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesotenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlensäure, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehlricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:

Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg.,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg.,

Käse in der Menge von höchstens 2 kg.,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.,

insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landeuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder liechtensteinischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner: Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohse (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und eingehandelt, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal, einschließlich der Gemeinde Cierfs, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübergang außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. gallischen Rheinthale, mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbezugung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tyroler Strumpfwaaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patztauner-, Montafoner und Stanser Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren ver-

sehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbezugung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaaaren zum Zollsatz von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatz von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaaaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaaaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen.

Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus dem Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämtlichen Rheinbrücken und Rheinfahrten wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patztaunerthale und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthale und umgekehrt, und zwar sowohl über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finsternmünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnaunergrenze (Art. II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwaache, Polizeioorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung. Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulirungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finsternmünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certificat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der ob erwähnten Certificate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.



Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

- a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blau oder Gelbe behaftet sind;
- b) gemahlener Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist;
- c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzone berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) A. O. Aeppli m. p.

(L. S.) Kálnoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p.

(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

## Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

### I. Zum Handelsvertrage.

#### Zum Artikel 1.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichts Differenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabentrückung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke,

soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

- a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Eingangszoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfindet, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzschutz auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbcheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbcheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.



V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintritts nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

- a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austritte trüchtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;
- b) Käse und Butter von den von der Weide, Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Käse, von jeder Kuh   | 0,29 Kilogramm, |
| von jeder Ziege       | 0,058 "         |
| von jedem Schafe      | 0,029 "         |
| Butter, von jeder Kuh | 0,16 "          |
| von jeder Ziege       | 0,032 "         |

Die vom Weide-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mastungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mastungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vermerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktritte des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

#### Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weinstreter, Weinhefe, eingestampft Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Süßfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, daß hinsichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien und der königlich-ungarischen chemischen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen

Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

#### II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

##### 1.

Zu Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken per 100 Kilogramm zu verzollen.

##### 2.

Zu Nr. 22. Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Ansätze von Franken 1. 25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

##### 3.

Zu Nr. 63 und 64. Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

##### 4.

Zu Nr. 230 a und b. Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

##### 5.

Zu Nr. 258. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansätze von Franken 4. — per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanzamtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
- 2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleibung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsätze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

##### 6.

Zu Nr. 283 und 284. Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollsätze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1. 50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

##### 7.

Zu Nr. 290. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsätze von Franken 3. 50 laut Nr. 290 (in Fässern) des schweizerischen Zolltarifes oder dem Zolle für Flaschenwein aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsätze von Franken 3. 50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen

Zollstellen in Streifgallen die von den önologischen Anstalten und Versuchstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michele ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Ueberprüfung thunlich in Rücksicht ziehen.

Zu Nr. 302. Hieher gehören die zur Papierfabrikation dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen.

Zu Nr. 378 und 379. Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

### III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taftse und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reys, Gros de Tours, Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), gehören zu den faconirten. Eine Ausnahme hiervon wird indeß zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel. Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt.

Moirirte, gaufrirte und alle bedruckte Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als faconirte behandelt.

Als faconirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie faconirte Gewebe behandelt.

Zu Nr. 269 bis. In der Nummer 269 bis sind die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge mitbegriffen.

Zu Nr. 276. Aluminium, reines, und Aluminiumlegierungen, mit Ausschluß von Aluminiumeisen, in gegossenen rohen Platten und Barren, fallen unter Nr. 276 a.

Zu Nr. 287. Schiffsdampfkessel zu Schiffsdampfmaschinen sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 300 b. Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl., sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Zollsatz von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gehäuse unter Kurzwaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

Zu Nr. 336. Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarification.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierer-nägel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. Dezember 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) A. O. Aeppli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p.

(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

Anlaßlich der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist der Unterzeichnete in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß die k. k. und die kgl. ungarische Zollverwaltung gewillt sind, hinsichtlich der Zollabfertigung von Karden, welche mit bereits ammontirten Krätzen eingehen, die im abschriftlich beiliegenden Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22.017, angeordneten Erleichterungen insoweit in Uebung zu belassen, als nicht konstatierte Mißbräuche die Zollverwaltungen zu Abänderungen nöthigen würden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

An die (gez.) Kálnoky.

zum Abschlusse des Handelsvertrages mit der österreichisch-ungarischen Monarchie delegirten Herren Bevollmächtigten der Schweiz.

### Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22.017.

Anlaßlich vorgekommener Zweifel über den Vorgang, der einzuhalten ist bei der zollamtlichen Abfertigung von Karden (Kratzenmaschinen, Krepelmashinen), welche mit bereits ammontirten Krätzen eingehen, wird unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1887, III. Verordnungsblatt, Seite 144, Absatz 8, Nachstehendes verordnet:

1. Wenn es ohne Schwierigkeit möglich ist, sind die ganzen Krätzen von ihrer Unterlage abzutrennen und zum Zwecke ihrer separaten Verzollung nach Tarifnummer 271 des allgemeinen Zolltarifes abgesondert der Verwiegung zu unterziehen.

2. Läßt sich nicht der ganze Krätzenüberzug, aber ein Theil desselben ablösen, so ist durch Abwage dieses Theiles und Ausmessung des Flächenraumes sowohl des abgelösten Theiles als auch der ammontirt gebliebenen Krätzen das Gesamtgewicht der Krätzen mittelst einer Proportion rechnermäßig zu ermitteln.

3. Wenn die Ablösung auch nur eines Theiles des Krätzenbeschlages nicht stattfinden kann, ist die Partei aufzufordern, Muster von derselben Gattung Krätzen beizubringen und sodann wie unter 2 erwähnt vorzugehen.

4. Ist auch die Beibringung von Mustern derselben Gattung Krätzen nicht möglich, so ist das deklarirte und durch genaue Spezifikationen der ausländischen Fabrikanten nachzuweisende Gewicht der Krätzen als Grundlage der Verzollung anzunehmen.

Sollten jedoch gegen die Richtigkeit dieser Gewichtsangaben Bedenken obwalten, so hat das Zollamt den höheren Zoll einstweilen sicherstellungsweise einzuhellen, zugleich aber wegen Konstatirung des Gewichtes der Krätzen am Bestimmungsorte unter Beiziehung eines Monteurs das Erforderliche einzuleiten und sohin nach Maßgabe des Befundes den Mehrbetrag der Sicherstellung zurückzuerstatten.

Hievon sind die unterstehenden Zollämter in Kenntniß zu setzen.